Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 28. August 1964	Nr. 45

Inhalt

Bekanntmachung der Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG)

Vom 8. August 1964

Auf Grund des Artikels IV des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 603) wird nachstehend der Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) unter Berücksichtigung des § 23 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253) in der ab 1. September 1964 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 8. August 1964

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Gumbel

Neufassung umseitig

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) *)

in der Fassung vom 8. August 1964

Inhaltsübersicht

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 53-4

Erster Teil

Einleitende Vorschriften

1. Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt.

2. Wehrdienstzeit

§ 2

Wehrdienstzeit nach diesem Gesetz ist die Zeit vom Tage des tatsächlichen Diensteintritts in die Bundeswehr bis zum Ablauf des Tages, an dem das Dienstverhältnis endet. Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer angerechnet. Nicht angerechnet wird die Zeit, um deren Dauer sich der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung verschiebt.

Zweiter Teil

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung

Abschnitt I

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit

1. Arten

§ 3

(1) Die Berufsförderung der Soldaten auf Zeit umfaßt

1. während der Wehrdienstzeit den allgemeinberuflichen Unterricht an der Bundeswehrfachschule,
2. in der Regel nach der Wehrdienstzeit die Fachausbildung außerhalb der Bundeswehrfachschule in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch sonst eine Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben durchführen und
3. die Eingliederung in das spätere Berufsleben.

(2) Die Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit umfaßt Übergangsgebührnisse und Übergangsbeihilfen.

2. Allgemeinberuflicher Unterricht und Fachausbildung

§ 4

(1) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die auf die Dauer von

1. acht und weniger als zwölf Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, haben im letzten Dienstjahr,
2. zwölf und mehr Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, haben in den letzten eineinhalb Dienstjahren

Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht auf Kosten des Bundes.

(2) Die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht richtet sich nach der Eignung und Neigung des Soldaten. Der Anspruch erlischt durch Verzicht, mit der Feststellung der Nichteignung des Soldaten oder mit dem Ablegen der Abschlußprüfung der Bundeswehrfachschule.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung kann auf Antrag die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus verlängern, wenn der Anspruch auf Teilnahme aus einem in der Person des Soldaten liegenden, von ihm aber nicht zu vertretenden Grunde nicht erfüllt werden konnte. Die Verlängerung darf sechs Monate nicht übersteigen.

(4) Das Nähere über den Beginn des allgemeinberuflichen Unterrichts, seine Art und Dauer, die Erklärung des Verzichts sowie über die an der Bundeswehrfachschule abzulegenden Prüfungen bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 5

(1) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit haben Anspruch auf eine Fachausbildung auf Kosten des Bundes, wenn sie auf die Dauer von mindestens vier Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind. Die Fachausbildung wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Anspruch auf Fachausbildung erlischt, wenn das Dienstverhältnis aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Zeit, für die der Soldat in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist, oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, endet.

(3) Sind bei einer Entlassung auf eigenen Antrag Übergangsgebührnisse nach § 11 Abs. 4 bewilligt worden, kann die Fachausbildung ganz oder zum Teil bis zur Dauer des Zeitraums gewährt werden, für den Übergangsgebührnisse zustehen.

(4) Die Art der Fachausbildung richtet sich nach der Neigung und Eignung des Soldaten, die Höhe ihrer Kosten nach der Länge der Wehrdienstzeit. Zu den Kosten gehört, wenn die Teilnahme an der Fachausbildung die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, ein Ausbildungszuschuß. Er wird während der Dauer des Bezugs von Übergangsgebührnissen in Höhe des Betrages gewährt, um den die Übergangsgebührnisse einschließlich eines Einkommens aus der Fachausbildung hinter neunzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats zurückbleiben.

(5) Die Fachausbildung dauert bei einer Wehrdienstzeit von

1. vier und weniger als sechs Jahren bis zu sechs Monaten,
2. sechs und weniger als acht Jahren bis zu einem Jahr,
3. acht und weniger als zwölf Jahren bis zu einem Jahr und sechs Monaten,
4. zwölf und mehr Jahren bis zu drei Jahren.

(6) Die Bewilligung einer Fachausbildung kann widerrufen werden, wenn auf Grund der Leistungen oder des Verhaltens des Soldaten nicht zu erwarten ist, daß er das Ausbildungsziel erreichen wird.

(7) Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung kann auf Antrag die Teilnahme an der Fachausbildung im Rahmen der bewilligten Art über die nach Absatz 5 vorgesehenen Zeiträume hinaus verlängern. Die Verlängerung darf einschließlich einer Verlängerung nach § 4 Abs. 3 ein Jahr nicht übersteigen.

(8) Das Nähere über den Beginn der Fachausbildung, den Übergang in eine andere Fachausbildung und den Widerruf der Bewilligung einer Fachausbildung bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 5a

(1) Unteroffizieren und Mannschaften auf Zeit, die Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht haben, wird auf Antrag gewährt

1. eine weitere Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht an Stelle von Fachausbildung oder
2. eine Fachausbildung an Stelle von Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht.

(2) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die auf die Dauer von sechs und weniger als acht Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, können auf Antrag in besonderen Fällen nach Beendigung der Wehrdienstzeit an Stelle von Fachausbildung auf Kosten des Bundes am allgemeinberuflichen Unterricht bis zur Dauer von sechs Monaten teilnehmen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und Absatz 2 gilt § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Das Nähere über Art und Dauer des allgemeinberuflichen Unterrichts nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 und über den Beginn der Fachausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 sowie über die Antragstellung bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

3. Eingliederung in das spätere Berufsleben

a) Allgemeines

§ 6

Soldaten auf Zeit, die Dienstzeitversorgung erhalten, wird nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 erleichtert.

b) Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen

§ 7

(1) Die entlassenen Soldaten werden innerhalb der Berufsförderung der Bundeswehr bei der Erlangung eines ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatzes unterstützt. Es sind rechtzeitig alle Maßnahmen einzuleiten, die eine Arbeitsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Fachausbildung ermöglichen. Für Soldaten, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann ein Einarbeitungszuschuß gewährt werden. Der Bundesminister der Verteidigung erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Arbeit und Sozialordnung Richtlinien über Höhe und Dauer des Einarbeitungszuschusses.

(2) Die Vermittlung in freie Arbeitsplätze obliegt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung; dabei ist die nach diesem Gesetz gewährte Berufsförderung zu berücksichtigen. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

c) Anrechnung der Zeit der Fachausbildung und der Wehrdienstzeit bei Arbeitnehmern

§ 8

(1) Die Zeit einer Fachausbildung wird auf die Berufszugehörigkeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat im Anschluß an die Fachausbildung in dem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf sechs Monate tätig ist. Eine vorübergehende berufsfremde Beschäftigung bleibt außer Betracht.

(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes wird auf die Berufszugehörigkeit auch dann angerechnet, wenn der Grundwehrdienst durch freiwilligen Wehrdienst abgeleistet worden ist. Im übrigen werden Wehrdienstzeiten zu einem Drittel angerechnet, es sei denn, daß sie als Zeiten einer Fachausbildung nach Absatz 1 voll zu berücksichtigen sind.

(3) Die Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes werden nach den Absätzen 1 und 2 auch auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört.

(4) Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst werden Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt ist.

(5) Auf Probe- und Ausbildungszeiten sowie auf Wartezeiten für den Erwerb des Urlaubsanspruchs werden Wehrdienstzeiten und Zeiten einer Fachausbildung nicht angerechnet.

d) Zulassungsschein

§ 9

(1) Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst werden wollen und das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn ihr Dienstverhältnis endet

1. mit dem Ablauf einer Wehrdienstzeit von zwölf Jahren oder
2. durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung, wenn sie mindestens vier Jahre Wehrdienst geleistet haben und in das Dienstverhältnis auf zwölf Jahre berufen worden sind,

und wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahngruppe erfüllen sowie den Nachweis der Eignung für eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst erbracht haben. Der Zulassungsschein ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu erteilen.

(2) Den Inhabern des Zulassungsscheins steht der Zugang zu den in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Stellen offen. Ein Anspruch auf Einstellung wird durch den Zulassungsschein nicht erworben.

e) Stellenvorbehalt

§ 10

(1) Den Inhabern des Zulassungsscheins sind vorzubehalten

1. von den freien, freiwerdenden und neugeschaffenen planmäßigen Beamtenstellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern, sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit jeweils mehr als zwanzig planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden durch Angestellte zu besetzenden Stellen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jede sechste Stelle des einfachen und des mittleren Dienstes und jede neunte Stelle des gehobenen Dienstes,
2. von den durch Angestellte zu besetzenden freien, freiwerdenden und neugeschaffenen Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern, sowie anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit jeweils mehr als zwanzig planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden durch Angestellte zu besetzenden Stellen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände jede zehnte Stelle innerhalb der tariflichen Vergütungsgruppen, die dem einfachen, dem mittleren oder dem gehobenen Beamtendienst entsprechen, wenn diese Stellen nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen.

(2) Den planmäßigen Beamtenstellen nach Absatz 1 Nr. 1 stehen die Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte der Träger der Sozialversicherung gleich.

(3) Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 Nr. 1 gilt nicht für die Stellen der Ehrenbeamten, der Beamten auf Zeit, der Beamten im Polizeidienst, der Lehrer, der Bezirksnotare in Baden-Württemberg, der Angestellten des Deutschen Roten Kreuzes in Bayern und für die Stellen, die auf Grund des Haushaltsplans oder ihrer Art nach mit Beamtinnen zu besetzen sind. Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht für die Stellen der Angestellten, die herkömmlich mit weiblichen Angestellten besetzt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erfassung der Stellen und der Inhaber eines Zulassungsscheins; hierbei ist sicherzustellen, daß diese Stellen den Inhabern des Zulassungsscheins bekanntgegeben und die zu erwartenden Zulassungsscheininhaber den für die Stellen zuständigen Dienstherren mitgeteilt werden. In gleicher Weise wird jährlich durch Rechtsverordnung bestimmt, wieviele Stellen jeweils durch den Stellenvorbehalt in Anspruch genommen werden.

4. Dienstzeitversorgung

a) Übergangsgebührnisse

§ 11

(1) Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren erhalten Übergangsgebührnisse, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes) oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist. Dies gilt nicht, wenn im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit ein Dienstverhältnis als Berufssoldat begründet wird.

(2) An Übergangsgebührnissen werden gewährt fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats nach einer Wehrdienstzeit von

1. vier und weniger als sechs Jahren für sechs Monate,
2. sechs und weniger als acht Jahren für ein Jahr,
3. acht und weniger als zwölf Jahren für ein Jahr und sechs Monate,
4. zwölf oder mehr Jahren für drei Jahre.

Zur Berechnungsgrundlage gehört nicht der Kinderzuschlag.

(3) Wird die Fachausbildung nach § 5 Abs. 7 verlängert, so können für die Zeit der Verlängerung die Übergangsgebührnisse über die in Absatz 2 bestimmten Zeiträume hinaus weitergewährt werden.

(4) Übergangsgebührnisse können ganz oder zum Teil den Soldaten auf Zeit bewilligt werden, die nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag entlassen worden sind, weil das Verbleiben im Wehrdienst für sie wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte.

(5) Die Übergangsgebührnisse werden in Monatsbeträgen wie die Dienstbezüge gezahlt. Beim Tode des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern weiterzuzahlen; endet die Zeit, für die Übergangsgebührnisse zustehen, innerhalb der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate, so werden die Übergangsgebührnisse bis zum Ablauf dieser Frist weitergewährt. Als Ausnahme kann der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Zahlung auch in größeren Teilbeträgen oder in einer Summe zulassen.

b) Übergangsbeihilfe

§ 12

(1) Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr und sechs Monaten erhalten eine Übergangsbeihilfe, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes) oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist. Die Übergangsbeihilfe wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einer Summe gezahlt. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die nicht Inhaber des Zulassungsscheins (§ 9) sind, nach einer Wehrdienstzeit von

1. weniger als drei Jahren	das Dreifache,
2. drei Jahren	das Achtfache,
3. vier Jahren	das Achtfache,
4. fünf Jahren	das Achtfache,
5. sechs Jahren	das Zehnfache,
6. sieben Jahren	das Zehnfache,
7. acht Jahren	das Zwölffache,
8. neun Jahren	das Zwölffache,
9. zehn Jahren	das Vierzehnfache,
10. elf Jahren	das Vierzehnfache,
11. zwölf und mehr Jahren	das Fünfzehnfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Für Inhaber des Zulassungsscheins beträgt die Übergangsbeihilfe zwanzig vom Hundert des nach Absatz 2 jeweils zustehenden Betrages.

(4) Inhaber des Zulassungsscheins können innerhalb der Zeit, für die ihnen Übergangsgebührnisse zustehen, unter Rückgabe des Zulassungsscheins die Übergangsbeihilfe nach Absatz 2 wählen. Der nachträgliche Erwerb des Zulassungsscheins gegen Rückzahlung der nach Absatz 2 gewährten Übergangsbeihilfe ist nicht zulässig.

(5) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Offiziere auf Zeit nach einer Wehrdienstzeit von

1. weniger als drei Jahren	das Dreifache,
2. drei Jahren	das Achtfache,
3. vier Jahren	das Zwölffache,
4. fünf Jahren	das Zwölffache,
5. sechs Jahren	das Vierzehnfache,
6. sieben Jahren	das Vierzehnfache,
7. acht Jahren	das Sechzehnfache,

8. neun Jahren	das Sechzehnfache,
9. zehn Jahren	das Achtzehnfache,
10. elf Jahren	das Achtzehnfache,
11. zwölf und mehr Jahren	das Zwanzigfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(6) Sind Übergangsgebührnisse nach § 11 Abs. 4 ganz oder zum Teil bewilligt, so wird die Übergangsbeihilfe in dem entsprechenden Umfang gewährt.

(7) Die in § 11 Abs. 5 Satz 2 genannten Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der nach einer Wehrdienstzeit von mehr als einem Jahr und sechs Monaten verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die dem Verstorbenen nach Absatz 2 oder 5 zugestanden hätte, wenn im Zeitpunkt seines Todes sein Dienstverhältnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 geendet hätte.

(8) § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 2 und § 50 gelten entsprechend.

c) Übergangsbeihilfe in besonderen Fällen

§ 13

Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu einem Jahr und sechs Monaten erhalten eine Übergangsbeihilfe, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist. Die Übergangsbeihilfe wird in Höhe des Entlassungsgeldes nach § 8 Abs. 2 und 3 des Wehrsoldgesetzes gewährt.

d) Wiederverwendung eines ehemaligen Soldaten auf Zeit

§ 13a

Wird ein ehemaliger Soldat auf Zeit erneut in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen, so ist bei Beendigung dieses Dienstverhältnisses der Berechnung der Versorgungsbezüge nach den §§ 11 und 12 die Gesamtdienstzeit zugrunde zu legen; Beträge, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses nach den §§ 11 bis 13 gezahlt worden sind, sind anzurechnen. Der Umfang einer Berufsförderung richtet sich nach der Gesamtdienstzeit; Zeiten einer auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses gewährten Berufsförderung sind auf die nunmehr zustehende Berufsförderung anzurechnen.

e) Beurlaubung ohne Dienstbezüge

§ 13b

Die Wehrdienstzeit, in der ein Soldat auf Zeit ohne Dienstbezüge beurlaubt worden ist, wird bei der Berechnung der Übergangsgebührnisse und Übergangsbeihilfen nicht berücksichtigt, es sei denn, daß die Berücksichtigung allgemein zugestanden ist.

Abschnitt II

Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten

1. Arten

§ 14

Die Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten umfaßt

Ruhegehalt,
Unfallruhegehalt,
Unterhaltsbeitrag,
Übergangsgeld,
Ausgleich.

2. Ruhegehalt

a) Allgemeines

§ 15

(1) Ein Berufssoldat, der in den Ruhestand getreten ist (§ 25 Abs. 1, §§ 44, 50, 51 Abs. 2 des Soldatengesetzes), erhält Ruhegehalt, in den Fällen des § 50 des Soldatengesetzes erst nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(2) Als Dienstzeit nach § 44 Abs. 5 des Soldatengesetzes wird die Zeit berücksichtigt, die ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten oder nach § 22 oder nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen.

§ 16

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 17

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Soldaten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat,
2. der Ortszuschlag (§ 47 Abs. 1),
3. andere Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

§ 18

(1) Hat ein Berufssoldat die Dienstbezüge seines letzten Dienstgrades nicht mindestens ein Jahr erhalten, so sind nur die Bezüge seines vorletzten Dienstgrades ruhegehaltfähig, wenn die Dienstbezüge des letzten Dienstgrades nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn entsprechen. Hat der Berufsssoldat vorher einen Dienstgrad nicht gehabt, so setzt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 17 fest.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Berufssoldat vor Ablauf der Frist verstorben oder wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt worden ist oder die Aufgaben einer seinem letzten Dienstgrad entsprechenden Dienststellung mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

§ 19

(weggefallen)

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 20

(1) Ruhegehaltfähig ist die Wehrdienstzeit (§ 2 Satz 1). Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist.

(2) Die Wehrdienstzeit, die durch eine Entscheidung der in § 48 des Soldatengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist, ist nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Berufssoldat, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes seiner Rechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag entlassen ist. Der Bundesminister der Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Sind für Dienstzeiten im Soldatenverhältnis Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden, so ist die auf dieser Nachversicherung beruhende Rente auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, soweit diese Zeiten ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 21

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 20) erhöht sich um die Zeit, die ein Soldat im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Berufssoldat oder Beamter im Dienste des Bundes oder als Beamter im Dienste eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen.

§ 22

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder eines Berufssoldaten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne von dem Soldaten zu vertretende Unterbrechung tätig war, wenn diese Tätigkeit zu seiner Einstellung als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier obliegenden oder später einem Beamten, Unteroffizier oder Offizier übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für seine Laufbahn förderlichen handwerksmäßigen, technischen oder anderen fachlichen Tätigkeit.

§ 69 Nr. 3 gilt entsprechend.

(2) Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so ist der Teil der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der dem Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu dem für die Renten angerechneten Versicherungsjahren entspricht, insoweit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, als er nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht. Das gleiche gilt für versicherungspflichtige und nichtversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, wenn der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu leisten. Für Beschäftigungszeiten nach Absatz 1, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind, gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

§ 23

Als ruhegehaltfähig kann einem Berufssoldaten die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eines solchen Studiums und einer gesetzlich vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit berücksichtigt werden, wenn sie nach den Laufbahnvorschriften Voraussetzung für die Annahme für eine Laufbahn in der Bundeswehr oder für eine bestimmte Verwendung in einer Laufbahn in der Bundeswehr ist und soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt; das gleiche gilt für die Zeit einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuches einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule. Zeiten über die gesetzliche Mindestdauer des Studiums und der praktischen Tätigkeit hinaus kommen nicht in Betracht.

§ 24

Die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für seine Verwendung in einem Fachgebiet in der Bundeswehr bilden, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit, jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, berücksichtigt werden. § 69 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 25

(1) Die Zeit der Verwendung eines Soldaten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Soldaten, die nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung in bestimmten Verwendungen erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden; die Erhöhung des Ruhegehalts soll in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

d) Höhe des Ruhegehalts

§ 26

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da an um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr. Bei kürzerer als zehnjähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert. Mindestens werden fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A gewährt.

(2) Abweichend von Absatz 1 steigt das Ruhegehalt für die Berufssoldaten, die vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr wegen Überschreitens der für ihren Dienstgrad festgesetzten besonderen Altersgrenze nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchstaben a und b des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer solchen von achtundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; bei späterer Versetzung in den Ruhestand wird mindestens der Vomhundertsatz des Ruhegehalts gewährt, der bei Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr zugestanden hätte.

(3) Bei einem nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Berufssoldaten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet mindestens aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A, zurückbleiben, sofern er nicht vorher als in den dauernden Ruhestand versetzt gilt (§ 50 Abs. 2 letzter Satz des Soldatengesetzes).

3. Unfallruhegehalt

§ 27

(1) Auf einen Berufssoldaten, der wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt worden ist, sind §§ 140, 141, 141 a, 149 Abs. 1 und 2 und § 150 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. An die Stelle der in § 141 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes genannten Altersgrenze treten die jeweiligen Altersgrenzen (§ 45 des Soldatengesetzes). Im übrigen gelten die Vorschriften über das Ruhegehalt.

(2) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(3) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Der Umstand, daß der Berufssoldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Anwendung der Nummer 2 auf den Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus.

(4) Erkrankt ein Berufssoldat, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß er sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(5) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleichzuachten ist ein Körperschaden, den ein Berufssoldat außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

4. Kapitalabfindung

§ 28

(1) Der Soldat im Ruhestand kann auf Antrag statt eines Teils des Ruhegehalts eine Kapitalabfindung erhalten

1. zur Schaffung oder Verbesserung einer Existenzgrundlage,
2. zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes,
3. zum Erwerb grundstücksgleicher Rechte,
4. zur Beschaffung einer Wohnstätte.

(2) Eine Kapitalabfindung ist in der Regel zu versagen, wenn der Soldat im Ruhestand das fünfundfünfzigste Lebensjahr überschritten hat.

§ 29

(1) Eine Kapitalabfindung soll nur bewilligt werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes gewährleistet erscheint.

(2) Vor Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Eine Kapitalabfindung darf nicht gewährt werden, wenn der Soldat im Ruhestand wieder in die Bundeswehr eingestellt ist oder als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst verwendet wird.

§ 30

(1) Der Teilbetrag des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, darf fünfzig vom Hundert des Ruhegehalts und zweitausendvierhundert Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

(2) Kinderzuschläge werden nicht in die Kapitalabfindung einbezogen.

(3) Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit Ablauf des Monats der Auszahlung für zehn

Jahre. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des ihr zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt.

§ 31

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an einem Grundstück bestehenden Rechts zu sichern. Hierzu kann vor allem angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung des Bundesministers der Verteidigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Eingetragen wird auf Ersuchen des Bundesministers der Verteidigung.

§ 32

(1) Die Kapitalabfindung ist insoweit zurückzuzahlen, als

1. sie nicht bis zu dem Zeitpunkt, der vom Bundesminister der Verteidigung festgesetzt ist, bestimmungsgemäß verwendet worden ist oder
2. der Anspruch auf Ruhegehalt vor Ablauf der in § 30 Abs. 3 bezeichneten Frist aus anderen Gründen als durch Tod des Berechtigten wegfällt.

(2) Die Kapitalabfindung ist abweichend von Absatz 1 Nr. 2 nicht zurückzuzahlen, wenn der Ruhestand gemäß § 51 Abs. 4 des Soldatengesetzes endet. Der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts ist für die Zeit der Wiederverwendung von den Dienstbezügen einzubehalten und an die Kasse abzuführen, die für die Zahlung des Ruhegehalts zuständig war. Wird der wiederverwendete Berufssoldat erneut in den Ruhestand versetzt, so sind hinsichtlich der restlichen Kapitalabfindung §§ 30 bis 34 anzuwenden; wird er ohne einen Anspruch auf Ruhegehalt entlassen, so ist er nach Maßgabe des § 33 zur Rückzahlung verpflichtet.

(3) Dem Abgefundenen kann vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag der Teil des Ruhegehalts, der durch die Kapitalabfindung erloschen ist, gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 33

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 32) beschränkt sich nach Ablauf

des ersten Jahres
auf 91 vom Hundert der Abfindungssumme,

des zweiten Jahres
auf 82 vom Hundert der Abfindungssumme,

des dritten Jahres
auf 72 vom Hundert der Abfindungssumme,

des vierten Jahres
auf 62 vom Hundert der Abfindungssumme,

des fünften Jahres
auf 52 vom Hundert der Abfindungssumme,

des sechsten Jahres
auf 42 vom Hundert der Abfindungssumme,

des siebenten Jahres
auf 32 vom Hundert der Abfindungssumme,

des achten Jahres
auf 22 vom Hundert der Abfindungssumme,

des neunten Jahres
auf 11 vom Hundert der Abfindungssumme.

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Hundertsätzen für volle Jahre noch die Hundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme lebt der Anspruch auf den der Abfindung zugrunde liegenden Teil des Ruhegehalts mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung kann in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 Teilzahlungen zulassen.

§ 34

(1) Ruht das Ruhegehalt ganz oder zum Teil, weil der Empfänger im Wehrdienst oder anderem öffentlichen Dienst wiederverwendet wird, so ist der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts insoweit von den Dienstbezügen einzubehalten, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt. Die einbehaltenen Beträge sind an die Kasse abzuführen, die für die Zahlung des Ruhegehalts zuständig ist.

(2) Ruht das Ruhegehalt aus anderen Gründen ganz oder zum Teil, so ist der der Kapitalabfindung zugrunde liegende Teil des Ruhegehalts insoweit zurückzuzahlen, als er den nicht ruhenden Teil übersteigt. Der Bundesminister der Verteidigung kann Teilzahlungen zulassen.

§ 35

(1) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beurkundungen, Urkunden, Vollmachten, amtlichen Bescheinigungen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch, die zur Durchführung des § 31 erforderlich sind, sind kostenfrei.

(2) Die Vorschriften über die Gebühren und Auslagen der Notare werden hierdurch nicht berührt.

5. Unterhaltsbeitrag

§ 36

Einem Berufssoldaten kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden, wenn er vor Ableistung einer Dienstzeit von zehn Jahren (§ 15 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung

mit § 44 Abs. 5 Nr. 1 des Soldatengesetzes) wegen Erreichung der für seinen Dienstgrad bestimmten Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

6. Übergangsgeld

§ 37

(1) Ein Berufssoldat mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren (§ 15 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Nr. 1 des Soldatengesetzes), der wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder Eignung (§ 46 Abs. 5 des Soldatengesetzes) entlassen worden ist, erhält ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld beträgt nach vollendeter einjähriger Wehrdienstzeit das Einfache und bei längerer Wehrdienstzeit für jedes weitere volle Jahr die Hälfte, insgesamt höchstens das Fünffache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Als Wehrdienstzeit (Absatz 2) gilt die Zeit eines ununterbrochenen Wehrdienstes in der Bundeswehr.

(4) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 bewilligt wird oder
2. die Dienstzeit bei der Bemessung einer gewährten Versorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird.

(5) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Berufssoldat die für seinen Dienstgrad vorgeschriebene Altersgrenze erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der Witwe, seinen ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen oder den an Kindes Statt angenommenen Kindern in einer Summe zu zahlen.

(6) Hat der Entlassene während des Bezuges des Übergangsgeldes ein neues Soldatenverhältnis, ein Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, so wird für die Dauer dieser Verwendung die Zahlung des Übergangsgeldes unterbrochen.

7. Ausgleich

§ 38

Ein Berufssoldat, der vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs nach § 44 Abs. 1 oder 2 des Soldatengesetzes in den Ruhestand getreten ist, erhält neben seinem Ruhegehalt einen einmaligen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über achttausend Deutsche Mark. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel mit jedem Dienstjahr, das über das vollendete sechzigste Lebensjahr hinaus geleistet wird. Er ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe auszuzahlen.

8. Berufsförderung dienstunfähiger Berufssoldaten

§ 39

(1) Einem Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis vor dem vollendeten vierzigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung endet, wird auf Antrag die Fachausbildung oder an deren Stelle die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht in dem Umfang gewährt, wie sie einem Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von zwölf Jahren zusteht, einem Berufsunteroffizier auch der Zulassungsschein nach § 9.

(2) Beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf Wehrdienstbeschädigung, so können auf Antrag die Leistungen nach Absatz 1 gewährt werden.

§ 40

Einem Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit endet, wird die Eingliederung in das spätere Berufsleben nach den §§ 6 bis 8 erleichtert.

Abschnitt III

Versorgung der Hinterbliebenen von Soldaten

1. Hinterbliebene von wehrpflichtigen Soldaten und Soldaten auf Zeit

§ 41

Auf die Hinterbliebenen eines wehrpflichtigen Soldaten oder eines Soldaten auf Zeit, der während des Wehrdienstverhältnisses verstorben ist, sind die Vorschriften des § 121 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes über die Dienstbezüge im Sterbemonat, auf die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit auch die Vorschriften des § 122 des Bundesbeamtengesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.

§ 42

(1) Ist ein Soldat auf Zeit, der in der Bundeswehr mindestens sechs Jahre Wehrdienst geleistet hat, während der Dauer seines Dienstverhältnisses verstorben und ist der Tod nicht die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, so können die in § 11 Abs. 5 Satz 2 genannten Hinterbliebenen auf Antrag eine laufende Unterstützung auf Zeit erhalten. Die Unterstützung darf nach Höhe und Dauer die Übergangsgebührnisse nicht übersteigen, die der verstorbene Soldat auf Grund der im Zeitpunkt des Todes von ihm abgeleisteten Wehrdienstzeit hätte erhalten können.

(2) § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 2, §§ 50 und 60 gelten entsprechend.

2. Hinterbliebene von Berufssoldaten

§ 43

(1) Auf die Hinterbliebenen von Berufssoldaten und Soldaten im Ruhestand sind §§ 121 bis 131, 144, 145, 148 Satz 1 und 2, §§ 149 und 150 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Waisengeld wird nicht gewährt, wenn der Ehemann der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit verschollen war. Dies gilt nicht, wenn der Verschollene zurückgekehrt ist, es sei denn, daß die Ehelichkeit des Kindes später angefochten worden ist.

3. Bezüge bei Verschollenheit

§ 44

(1) Ein verschollener Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Soldat im Ruhestand oder anderer Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bundesminister der Verteidigung feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach § 11 Abs. 5 Satz 2 Übergangsgebührnisse, nach § 12 Abs. 7 eine Übergangsbeihilfe nach § 42 eine Unterstützung, nach § 43 Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten würden, diese Bezüge.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen an Dienst- oder Versorgungsbezügen sind längstens für ein Jahr zu leisten; die nach Absatz 2, nach § 80 und nach anderen Gesetzen auf Grund der Verschollenheit für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Soldaten die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes vorliegen, so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften für Soldaten und ihre Hinterbliebenen

1. Geltungsbereich

§ 45

(1) Bei der Anwendung der gemeinsamen Vorschriften gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag, der im Gnadenwege gewährt wird, als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
3. die Übergangsgebührnisse als Ruhegehalt, auch bei Weiterzahlung an die Hinterbliebenen (§ 11 Abs. 5 Satz 2).

(2) Wegen der Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene (§ 43) gilt § 166 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

(3) Die Empfänger der Versorgungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 gelten als Soldaten im Ruhestand, als Witwen oder Waisen.

2. Zahlung der Versorgungsbezüge, Bewilligung und Zahlungsweise

§ 46

(1) Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. Er entscheidet ferner über die Bewilligung einer Kapitalabfindung und einer Umzugskostenbeihilfe. Der Bundesminister der Verteidigung kann diese Befugnisse sowie seine Befugnisse nach § 31 Satz 2 und 4, § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 33 Abs. 4 und § 34 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf andere Behörden seines Geschäftsbereichs übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten nach §§ 22 bis 24 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind, ist in der Regel bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu entscheiden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu treffen. Zu § 11 Abs. 4, § 13b, § 20 Abs. 2, §§ 22 bis 25, 28 bis 36, 42 bis 44, 56, 59, 62, 66, 68, 85 und 86 werden von diesen Ministern Richtlinien erlassen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Berufssoldaten. Auf die laufenden Versorgungsbezüge kann weder ganz noch zum Teil verzichtet werden.

3. Ortszuschlag und Kinderzuschläge

§ 47

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 17 Nr. 2) finden die für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Er ist mit dem Satz für die Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers, bei einem Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen; dies gilt auch dann, wenn der Soldat einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat. Sind nach dem Tode eines Soldaten oder Soldaten im Ruhestand mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Ortszuschlag einheitlich mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des überlebenden Ehegatten zugrunde liegt, und, falls eine solche Versorgung nicht zusteht, mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des jüngsten Versorgungsempfängers zugrunde liegt, anzusetzen. § 17 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

(3) Kinderzuschläge werden nicht gewährt, wenn der Ehemann der Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit verschollen war. § 43 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

4. Pfändung, Abtretung und Verpfändung

§ 48

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld kann weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden.

5. Rückforderung

§ 49

(1) Werden Versorgungsberechtigte durch eine gesetzliche Änderung ihrer Bezüge oder der Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung aus Billigkeit ganz oder zum Teil abgesehen werden.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

§ 50

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann nur insoweit geltend gemacht werden, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

7.

§ 51

(weggefallen)

8.

§ 52

(weggefallen)

9. Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 53

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im Wehrdienst oder im anderen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand und für Witwen die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
2. für Waisen

   vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister des Innern.

(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Soldaten im Ruhestand und Witwen die in Absatz 2 Nr. 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Waisen (Absatz 2 Nr. 2).

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister des Innern.

(6) Auf Empfänger von Übergangsgebührnissen und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührnisse berechnet sind.

§ 54

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder

2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen, und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben. Von den Nummern 1 und 2 können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder zum Teil wieder zuerkannt werden.

(3) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, so kann der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung die Zahlung der Versorgungsbezüge davon abhängig machen, daß im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ein Empfangsbevollmächtigter bestellt wird.

10. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 55

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Soldat im Ruhestand
   Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise
   aus der Verwendung des verstorbenen Soldaten oder Soldaten im Ruhestand Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe
   Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt, die der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegt sind,
2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)
   fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.

(3) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Soldaten im Ruhestand beruhen.

(4) Auf Empfänger von Übergangsgebührnissen und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Höchstgrenzen des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührnisse berechnet sind.

11. Verlust der Versorgung

§ 56

Ein ehemaliger Soldat verliert das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung in den Fällen des § 53 Abs. 1 und des § 57 des Soldatengesetzes oder durch Entscheidung eines Wehrdienstgerichts.

§ 57

Kommt ein Soldat im Ruhestand entgegen den Vorschriften des § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes und des § 51 des Soldatengesetzes einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge und einen Anspruch auf Berufsförderung. Der Bundesminister der Verteidigung stellt ihren Verlust fest und teilt dies dem Soldaten im Ruhestand mit. Eine wehrstrafrechtliche oder disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

12. Entziehung der Versorgung

§ 58

(1) Der Bundesminister der Verteidigung kann ehemaligen Soldaten, gegen die ein disziplinargerichtliches Verfahren auf Grund des § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes nicht durchgeführt werden kann, das Recht auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung ganz oder zum Teil auf Zeit entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Tatsachen, die diese Maßnahme rechtfertigen, müssen in einem Untersuchungsverfahren festgestellt worden sein, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Hinterbliebenenversorgung.

13. Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene

§ 59

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Land Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

§§ 5 und 52 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die in der Schul- oder Berufsausbildung ist, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

Wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert wird, so soll das Waisengeld auch für einen diesem Dienst entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Hat sich eine Witwe wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

(4) Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und Absätze 2 und 3 gelten nicht für die in § 11 Abs. 5 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen.

14. Anzeigepflicht

§ 60

(1) Die Beschäftigungsstelle (§ 37 Abs. 6, §§ 53, 55) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten und die Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse unverzüglich anzuzeigen.

1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (§ 54 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes im Inland sowie des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Ort im Ausland (§ 54 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung (§§ 53, 55), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 59 Abs. 1 Nr. 1),
4. die Begründung eines neuen Soldatenverhältnisses oder eines Beamten- oder Arbeitsverhältnisses (§ 37 Abs. 6).

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der Verpflichtung aus Absatz 2 Nr. 3 schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder zum Teil auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder zum Teil wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Bundesminister der Verteidigung.

15. Bezüge bei Wiederverwendung

§ 61

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine Versorgung, die auf Grund der Beschäftigung zu gewähren ist.

Abschnitt V

Sondervorschriften

1. Umzugskostenvergütung

§ 62

(1) Ein ehemaliger Soldat auf Zeit, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen worden ist, oder wegen Dienstunfähigkeit geendet hat, erhält Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Personen. Seine Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der während des Dienstverhältnisses verstorben ist, erhalten Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen.

(2) Einem ehemaligen Berufssoldaten oder einem ehemaligen Soldaten auf Zeit, der Anspruch auf Fachausbildung oder an deren Stelle auf allgemeinberuflichen Unterricht oder Anspruch auf berufliche Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung auf Grund des Dritten Teils dieses Gesetzes nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes hat, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Ausübung des späteren Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn bei Gewährung von Berufsförderung der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung, in den anderen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt worden ist. Die Umzugskostenvergütung kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Bundesministers des Innern neben einer bereits nach Absatz 1 gewährten Umzugskostenvergütung bewilligt werden.

(3) Einem Soldaten im Ruhestand, der bei Eintritt in den Ruhestand das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, können auf Antrag ein-

malig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist. Entsprechendes gilt für einen Berufssoldaten, der wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist, und für einen ehemaligen Soldaten auf Zeit, der einen Unterhaltsbeitrag nach § 73 erhält, wenn sie zum Zeitpunkt der Entlassung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

(4) Der Umzugskostenvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzübergangs.

In den Fällen des Absatzes 3 können jedoch höchstens die Auslagen erstattet werden, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer entstanden wären.

(5) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Tarifklassen, dem Familienstand oder dem Hausstand richtet, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen.

2. Einmalige Unfallentschädigung für besonders gefährdete Soldaten

§ 63

(1) Ein Soldat, der

1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Angehöriger des springenden Personals der Luftlandetruppen während des Sprungdienstes,
3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung,
4. als Kampfschwimmer oder Minentaucher während des Kampfschwimmer- oder Minentaucherdienstes,
5. als Minendemonteur während des dienstlichen Einsatzes an Minen unter Wasser,
6. als Angehöriger des Versuchspersonals während der dienstlichen Erprobung von Minen und ähnlichen Kampfmitteln oder
7. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse dieses Dienstes zurückzuführen ist, erhält neben einer Versorgung nach diesem Gesetz bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von vierzigtausend Deutsche Mark, wenn er infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um mehr als neunzig vom Hundert beeinträchtigt ist.

(2) Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, so wird den Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach folgenden besonderen Vorschriften gewährt:

1. Witwen, ehelichen Kindern, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindern und Kindern aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, steht eine Unfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark zu, wenn sie Versorgung nach diesem Gesetz erhalten.
2. Verwandten der aufsteigenden Linie steht eine Unfallentschädigung von zwanzigtausend Deutsche Mark zu, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind und wenn der Verstorbene ihren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend bestritten hat.
3. Sind anspruchsberechtigte Hinterbliebene der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so kann Verwandten der aufsteigenden Linie eine Unfallentschädigung bis zu zehntausend Deutsche Mark gewährt werden, wenn zur Zeit des Unfalls der Verstorbene zu ihrem Unterhalt beigetragen hat und sie bedürftig gewesen sind.

(3) Die Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat bei der Entstehung des Unfalls eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten mitgewirkt, so kann die Entschädigung angemessen ermäßigt oder versagt werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sein Verschulden zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gruppen von Soldaten, die zu dem Personenkreis des Absatzes 1 gehören, und die Verrichtungen, die Dienst im Sinne des Absatzes 1 sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich der Bundeswehr, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art gehören.

(6) § 46 gilt entsprechend. Die Unfallentschädigung darf insgesamt in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2 den Betrag von zwanzigtausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

Abschnitt VI

Übergangsvorschriften

1. Anrechnung früherer Dienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 64

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt für einen Berufssoldaten die Zeit, die er verbracht hat

1. in der alten Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe),
2. in der vorläufigen Reichswehr oder vorläufigen Reichsmarine,
3. in der Reichswehr,
4. in der Wehrmacht nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935,
5. im Polizeivollzugsdienst für Angehörige der Landespolizei, die nach dem Gesetz vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851) in die Wehrmacht übergeführt worden sind.

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit gilt für einen Berufssoldaten die Zeit, die er

1. als deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger aus den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren, oder
2. als volksdeutscher Vertriebener oder Umsiedler

im Wehrdienst des Herkunftslandes verbracht hat. §§ 67 und 70 gelten entsprechend.

(3) Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist. Im übrigen gelten §§ 20 und 69 Nr. 3, in den Fällen des Absatzes 1 auch §§ 22 bis 24 und 25 Abs. 1 entsprechend.

§ 65

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamter oder Richter gestanden hat oder
2. berufsmäßig im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat, soweit nicht § 64 Abs. 1 Nr. 5 anzuwenden ist, oder
3. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist oder
4. im früheren Reichsarbeitsdienst oder im freiwilligen Arbeitsdienst gedient hat, jedoch die Zeit vor dem 1. Juli 1934 nur, wenn der Dienst berufsmäßig geleistet worden ist.

(2) §§ 20, 64 Abs. 3 Satz 1 und § 69 Nr. 3 gelten entsprechend.

§ 66

(1) Die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr

1. im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist oder
2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

(2) § 69 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 67

Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr in Kriegsgefangenschaft gewesen ist. Dies gilt nicht für eine Zeit, die nach anderen Vorschriften bereits angerechnet wird.

§ 68

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten in einem Beschäftigungsverhältnis bei einer deutschen zivilen Dienstgruppe bei den Stationierungsstreitkräften gestanden hat.

(2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 68a

Der Wehrdienstzeit in der ehemaligen deutschen Wehrmacht im Sinne der §§ 64, 73 und 74 steht die vor dem 9. Mai 1945 während des zweiten Weltkrieges abgeleistete Zeit eines entsprechenden Kriegsdienstes gleich, wenn durch ihn die gesetzliche Wehrpflicht erfüllt werden konnte. § 70 gilt entsprechend.

§ 69

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um

1. die nach § 181 Abs. 5 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes anrechenbaren Kriegsjahre,
2. die Hälfte der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Militärdienst oder im Beamtenverhältnis verbrachten Zeit, wenn sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr oder nach § 25 Abs. 1 erhöht anrechenbar ist,
3. die Zeit, die wegen gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

2. Anrechnung anderer Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 70

(1) Ruhegehaltfähig ist die Zeit, in der ein Berufssoldat, der am 8. Mai 1945 Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht war, nach diesem Zeitpunkt im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist. Auch ohne eine solche Tätigkeit wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 voll und, wenn der Berufssoldat bis zum 31. März 1965 in die Bundeswehr wiedereingestellt worden ist und in ihr mindestens drei Jahre Wehrdienst geleistet hat, die Zeit danach bis zur Einstellung zur Hälfte für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Entsprechendes gilt für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet war oder berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst stand.

(2) Dem Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 in der ehemaligen Wehrmacht nicht berufsmäßig Wehrdienst geleistet hat, wird die Zeit zwischen dem

8. Mai 1945 und seiner Einstellung für die Berechnung des Ruhegehalts zu einem Drittel als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März 1965 in die Bundeswehr wiedereingestellt worden ist und in ihr mindestens drei Jahre Wehrdienst geleistet hat.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 geforderten dreijährigen Mindestdienstzeit in der Bundeswehr bedarf es nicht, wenn der Berufssoldat vorher wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand oder nach § 50 des Soldatengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird oder während der Zugehörigkeit zur Bundeswehr stirbt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für solche Zeiten, die bereits nach anderen Vorschriften angerechnet werden, und für Zeiten im Ruhestand.

3.

§ 71

(weggefallen)

4. Weitergewährung des Waisengeldes

§ 72

Das Waisengeld nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 soll bei Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen auch für einen der Zeit dieser Verzögerung entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

5. Soldaten auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, und ihre Hinterbliebenen

§ 73

(1) Ein Unteroffizier auf Zeit, der bis zum 31. März 1965 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist und eine Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren in der ehemaligen Wehrmacht und von mindestens drei Jahren in der Bundeswehr geleistet hat, erhält einen Unterhaltsbeitrag, wenn sein Dienstverhältnis nach einer abgeleisteten Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Jahren wegen Ablaufs der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen worden ist, oder wegen Dienstunfähigkeit endet.

(2) Der Mindestdienstzeit von drei Jahren in der Bundeswehr bedarf es nicht, wenn ein Unteroffizier auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung entlassen worden ist und eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren geleistet hat.

(3) Der Bemessung des Unterhaltsbeitrags werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 17 und 18) und die gesamte abgeleistete Wehrdienstzeit zugrunde gelegt. § 26 Abs. 1 und § 67 gelten entsprechend.

(4) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der Zeit, für die der Unteroffizier auf Zeit in das Dienstverhältnis berufen worden ist, wird das Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf den Unterhaltsbeitrag voll angerechnet. Andere Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 53) im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen; hierbei bleibt die Hälfte der Einkünfte anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Unterhaltsbeitrag und der nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 maßgebenden Höchstgrenze oder, sofern dieser Unterschiedsbetrag zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich nicht erreicht, dieser Betrag.

(5) Ist der Unteroffizier auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen oder mindert sich die Erwerbsfähigkeit des ehemaligen Unteroffiziers auf Zeit, der einen Unterhaltsbeitrag erhält, dauernd um wenigstens zwei Drittel oder hat er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, findet Absatz 4 keine Anwendung. Hat der ehemalige Unteroffizier auf Zeit das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet, so kann auf seinen Antrag von der Anwendung des Absatzes 4 abgesehen werden.

(6) Für einen Offizier auf Zeit, der bis zum 31. März 1965 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist und eine Wehrdienstzeit von mindestens zwei Jahren in der ehemaligen Wehrmacht und mindestens drei Jahren in der Bundeswehr geleistet hat, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, wenn seine abgeleistete Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

(7) Die Hinterbliebenen dieser Soldaten (Absätze 1, 2 oder 6) erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes (§§ 123 bis 129 und 131 des Bundesbeamtengesetzes, § 43 dieses Gesetzes).

(8) §§ 44 und 46 bis 61 dieses Gesetzes sowie §§ 121 und 122 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist. Der Unterhaltsbeitrag gilt hierbei als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld; die Empfänger des Unterhaltsbeitrags gelten als Soldaten im Ruhestand, Witwen oder Waisen.

(9) §§ 3, 5, 5a Abs. 1 Nrn. 2 und 9 bis 12 finden keine Anwendung. Bewirbt sich ein ehemaliger Soldat, der nach den Absätzen 1, 2 oder 6 versorgungsberechtigt ist und das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um Einstellung in den öffentlichen Dienst, so stehen seiner Einstellung Vorschriften nicht entgegen, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf.

(10) Die in den Absätzen 1, 2 oder 6 bezeichneten Soldaten auf Zeit können an Stelle des Unterhaltsbeitrags die Versorgung nach § 74 wählen.

§ 74

(1) Für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit, die in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben und bis zum 31. März 1965 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen

sind, die aber die Voraussetzungen des § 73 nicht erfüllen, gelten §§ 3 bis 12 mit folgender Maßgabe:

1. Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen ist nicht die Wehrdienstzeit von bestimmter Dauer in der Bundeswehr, sondern mit Ausnahme des Falles der Wehrdienstzeit von vier Jahren in § 11 Abs. 4 die abgeleistete Gesamtdienstzeit,
2. der Umfang der Leistungen richtet sich nach der Länge der Wehrdienstzeit in der Bundeswehr, jedoch ist die abgeleistete Gesamtdienstzeit für den Umfang der Leistungen mit Ausnahme der Übergangsbeihilfe maßgebend, wenn der Soldat eine Wehrdienstzeit von mindestens drei Jahren in der Bundeswehr abgeleistet hat oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist.

Beansprucht der Soldat die Fachausbildung oder an deren Stelle die weitere Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht nicht, so erhöht sich die Übergangsbeihilfe um zwanzig vom Hundert des erreichten Betrages.

(2) Für einen Offizier auf Zeit, der in der ehemaligen Wehrmacht Wehrdienst geleistet hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, gelten §§ 6 bis 8, 11 und 12 mit der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Maßgabe.

(3) Auf die Hinterbliebenen der Soldaten nach den Absätzen 1 und 2 sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hinterbliebenen der sonstigen Soldaten auf Zeit gelten.

(4) Für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Soldaten gilt § 73 Abs. 9 Satz 2 entsprechend.

6. Freiwillige Soldaten im Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz

§ 75

(1) Ein freiwilliger Soldat in dem Dienstverhältnis nach dem Freiwilligengesetz, der wegen Dienstunfähigkeit nicht die Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit nach dem Soldatengesetz erlangt, erhält Versorgung wie ein Berufssoldat. Entsprechendes gilt für seine Hinterbliebenen.

(2) Eine im Dienstverhältnis eines freiwilligen Soldaten nach dem Freiwilligengesetz erlittene Beschädigung im Sinne des § 46 des Bundesbeamtengesetzes gilt als Wehrdienstbeschädigung und ein Dienstunfall im Sinne des § 135 des Bundesbeamtengesetzes als Dienstunfall.

7. Ehemalige Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

§ 76

(1) Für einen ehemaligen Vollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, der nach dem Zweiten Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 436) in die Bundeswehr übergeführt worden ist und dessen Dienstverhältnis in der Bundeswehr als Soldat auf Zeit endet, steht die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs im Bundesgrenzschutz abgeleistete Dienstzeit der Wehrdienstzeit in der Bundeswehr im Sinne der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 12, 42, 73 und 74 gleich. Das gilt auch für die nach dem 8. Mai 1945 im Polizeivollzugsdienst innerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin sowie die im deutschen Paßkontrolldienst in der britischen Zone abgeleistete Dienstzeit.

(2) Für einen ehemaligen Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, der nach dem in Absatz 1 bezeichneten Gesetz in die Bundeswehr übergeführt worden ist, gelten eine im Bundesgrenzschutz erlittene Beschädigung im Sinne des § 46 des Bundesbeamtengesetzes als Wehrdienstbeschädigung und ein Dienstunfall im Sinne des § 135 des Bundesbeamtengesetzes als Dienstunfall. Bei Bemessung des Übergangsgeldes steht die Dienstzeit im Bundesgrenzschutz der Wehrdienstzeit im Sinne des § 37 Abs. 3 gleich.

8. Geburtsjahrgänge 1927 bis 1944

§ 77

(1) Ein Berufssoldat, der in der Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 31. Dezember 1944 geboren ist und bis zum 31. Dezember 1965 zum ersten Male als Soldat eingestellt worden ist, erhält bei Eintritt in den Ruhestand einen einmaligen Betrag, der nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit bis zu fünfundzwanzig Jahren dreitausend Deutsche Mark beträgt. Dieser Betrag verringert sich mit jedem weiteren Dienstjahr über das fünfundzwanzigste Dienstjahr hinaus um dreihundert Deutsche Mark, in den Fällen des § 26 Abs. 2 jedoch mit dem sechsundzwanzigsten, siebenundzwanzigsten und achtundzwanzigsten Dienstjahr um je sechshundert Deutsche Mark. Stirbt der Soldat vor Eintritt in den Ruhestand, so erhalten seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen und, wenn der Tod infolge einer Wehrdienstbeschädigung eingetreten ist, auch seine Verwandten der aufsteigenden Linie, die nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 145 des Bundesbeamtengesetzes Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben, einen einmaligen Betrag in Höhe von zwei Dritteln des Betrages, den der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Betrag unter ihnen im Verhältnis ihrer Bezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes aufgeteilt.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn das Ruhegehalt fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt oder die Hinterbliebenenbezüge aus einem solchen Ruhegehalt zu berechnen sind.

8a. Versorgung wegen eines während des ersten oder zweiten Weltkrieges erlittenen Kriegsunfalls

§ 77a

(1) Ist ein Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls (§ 27 Abs. 2 bis 5), den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe

gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehalts (§ 26) um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehalts (§ 26 Abs. 1 Satz 3) beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.

(2) Ist der verletzte Berufssoldat oder Soldat im Ruhestand an den Folgen des Unfalls verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehalts nach Absatz 1 zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Betrages. § 145 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(3) Für eine Versorgung nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 148 Sätze 1 und 2, § 149 des Bundesbeamtengesetzes sowie § 91 a dieses Gesetzes sinngemäß.

(4) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die der Berufssoldat vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, gilt als Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 2 des Soldatengesetzes sowie des § 18 Abs. 2 und des § 70 Abs. 3 dieses Gesetzes, wenn er infolge einer solchen ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden ist.

(5) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die ein Soldat auf Zeit als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, gilt als Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 73 Abs. 2, wenn der Soldat infolge einer solchen ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf einen Soldaten, der im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 berufsmäßig Wehrdienst im Herkunftsland oder Dienst im Sinne des § 68 a berufsmäßig geleistet hat.

(7) Ansprüche aus den Absätzen 1 bis 6 sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach der Einstellung als Soldat in die Bundeswehr anzumelden; die Ausschlußfrist endet jedoch nicht vor dem 1. August 1962. Stirbt der Soldat innerhalb dieser Frist, so kann der Anspruch innerhalb von sechs Monaten nach seinem Tod von seinen Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

8 b. Versorgung wegen eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls

§ 77 b

(1) Ist ein Berufssoldat als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft geraten und infolge eines in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Unfalls (§ 27 Abs. 2 bis 4) in den Ruhestand getreten oder verstorben, so wird Versorgung nach § 77 a Abs. 1 bis 3 gewährt. Außer den in der Rechtsverordnung zu § 27 Abs. 4 genannten Krankheiten kann der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Krankheiten bestimmen, die auf außergewöhnlichen Verhältnissen in einer Kriegsgefangenschaft beruhen. § 77 a Abs. 4 gilt für eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend. Berufssoldaten, die infolge einer solchen, ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden sind und wegen der Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.

(2) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes, die ein Soldat auf Zeit als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht erlitten hat, gilt als Wehrdienstbeschädigung im Sinne der in § 77 a Abs. 5 genannten Vorschriften, wenn auch sonst die Voraussetzungen des § 77 a Abs. 5 erfüllt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf einen Soldaten, der im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 berufsmäßig Wehrdienst im Herkunftsland oder Dienst im Sinne des § 68 a berufsmäßig geleistet hat. § 77 a Abs. 7 gilt entsprechend.

9. Erstattung von Versicherungsbeiträgen

§ 78

(1) Sind für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 in der ehemaligen Wehrmacht Berufssoldat gewesen ist und der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zu seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt gewesen ist, Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden, so werden ihm auf Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen sowie freiwillig entrichtete Beiträge erstattet. Ist dem Berufssoldaten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Antrag kann nicht auf die Erstattung eines Teils der Arbeitnehmeranteile und der freiwillig entrichteten Beiträge beschränkt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu stellen. Die Antragsfrist endet nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes. Stirbt der Soldat innerhalb dieser Frist, ohne den Antrag gestellt zu haben, so kann der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seinem Tode von seinen Erben gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 Beamter im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gewesen ist oder berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden hat,

2. für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 berufsmäßig Wehrdienst geleistet hat,
3. für einen Berufssoldaten, der am 8. Mai 1945 Dienst im Sinne des § 68a berufsmäßig geleistet hat,
4. für die in § 73 genannten Soldaten, die in der ehemaligen Wehrmacht berufsmäßig Wehrdienst geleistet haben.

Im Falle der Nummer 4 ist der Antrag auf Erstattung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu stellen.

10. Freiwillige Krankenversicherung

§ 79

Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die im Zeitpunkt des Eintritts in die Bundeswehr für den Fall der Krankheit pflichtversichert waren und zur Fortsetzung der Versicherung nach § 313 der Reichsversicherungsordnung berechtigt gewesen wären, haben das Recht, innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung dieses Gesetzes ihre Versicherung freiwillig fortzusetzen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung und der Anspruch auf Leistungen beginnen erst mit dem Tage des Eingangs der Anzeige des Berechtigten bei der zuständigen Krankenkasse.

11. Ruhen der Versorgungsbezüge in besonderen Fällen

§ 79a

§ 53 Abs. 6 ist bis zum 31. Dezember 1969 mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 53 Abs. 4 an die Stelle des Eineinviertelfachen das Zweifache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A tritt.

Dritter Teil

Beschädigtenversorgung

Abschnitt I

Versorgung der beschädigten Soldaten und ihrer Hinterbliebenen

1. Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung

§ 80

(1) Ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. In gleicher Weise erhalten die Hinterbliebenen eines Beschädigten auf Antrag Versorgung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Zivilperson, die

1. zum Wehrdienst einberufen ist oder
2. zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung der Anordnung einer zuständigen Dienststelle folgt oder
3. an einer dienstlich angeordneten Veranstaltung zur militärischen Fortbildung teilnimmt oder
4. auf Schiffen der Bundeswehr planmäßig oder außerplanmäßig eingeschifft ist,

durch die Dienstverrichtung oder durch einen während der Ausübung des Dienstes erlittenen Unfall eine gesundheitliche Schädigung erleidet; zum Dienst gehört auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von dem Bestimmungsort. Diese gesundheitliche Schädigung steht einer Wehrdienstbeschädigung gleich.

2. Wehrdienstbeschädigung

§ 81

(1) Wehrdienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Dienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

(2) Als Wehrdienstbeschädigung gelten auch gesundheitliche Schädigungen, die ein Soldat außerhalb seines Dienstes dadurch erlitten hat, daß er angegriffen wird

1. im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder
2. wegen seiner Zugehörigkeit zur Bundeswehr aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Wehrdienstbeschädigung.

(5) Eine Wehrdienstbeschädigung steht einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes gleich.

2a. Versorgung in besonderen Fällen

§ 81a

Versorgung kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gewährt werden, wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit (§ 81 Abs. 3) nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

3. Heilbehandlung bei Gesundheitsstörungen ohne Wehrdienstbeschädigung

§ 82

(1) Ein ehemaliger Soldat, der Grundwehrdienst geleistet oder eine sich unmittelbar anschließende Wehrübung abgeleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes), und ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung,

die während des Wehrdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, auf Antrag Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn sie bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig sind. Bei Anwendung des § 17 des Bundesversorgungsgesetzes gilt § 83 Abs. 1 entsprechend. Die Heilbehandlung wird nicht gewährt, wenn und soweit ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger, den Träger der Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag besteht, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, oder wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die für die Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Das gleiche gilt, wenn die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden oder auf Geschlechtskrankheit zurückzuführen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in § 73 genannten Soldaten.

4. Einkommensausgleich in besonderen Fällen; Beginn der Versorgung

§ 83

(1) § 17 des Bundesversorgungsgesetzes gilt für einen ehemaligen Soldaten auf Zeit oder einen ehemaligen wehrpflichtigen Soldaten, der im Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstes infolge einer Wehrdienstbeschädigung arbeitsunfähig ist, mit folgenden Maßgaben:

1. Hat der Soldat keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gilt er als arbeitsunfähig, wenn er nicht oder doch nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachzugehen. Als Zeitpunkt des Eintritts einer Arbeitsunfähigkeit gilt der Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstes.
2. Das Einkommen, das der Soldat unmittelbar vor seiner Erkrankung bezogen hat, gilt auch dann als durch die Arbeitsunfähigkeit gemindert, wenn die Minderung infolge der Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Ablaufs der hierfür festgesetzten Zeit eingetreten ist.
3. Als vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogenes Einkommen gelten die vor der Beendigung des Wehrdienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat, für einen Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet und der im letzten Kalendermonat vor der Einberufung Arbeitseinkommen bezogen hat, jedoch dieses Einkommen, soweit es für ihn günstiger ist.

(2) §§ 60 und 61 des Bundesversorgungsgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgt. Hat ein verstorbener Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst geleistet hat, über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus Wehrsold erhalten, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von § 61 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes nicht vor dem Tag, der auf den Tag folgt, bis zu dem Wehrsold zusteht. Ist ein Soldat, dessen Hinterbliebenen Versorgung nach § 80 zustehen würde, verschollen, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von Satz 1 frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung von Dienstbezügen oder Wehrsold endet.

5. Zusammentreffen von Ansprüchen

§ 84

(1) Die Ansprüche auf Versorgung nach dem Zweiten Teil und dem Dritten Teil bestehen unbeschadet des Absatzes 6 nebeneinander.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie nach dem Zweiten Teil auch Anspruch auf Elternrente nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes oder auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so wird nur die den Eltern günstigere Versorgung gewährt.

(3) Treffen Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung (§§ 80, 81) mit Ansprüchen aus einer Schädigung nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(4) § 36 des Bundesversorgungsgesetzes gilt nicht für den Soldaten, der während des Wehrdienstverhältnisses verstorben ist, wenn die Bundeswehr die Bestattung und Überführung besorgt hat.

(5) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes ist auch beim Zusammentreffen mit Ansprüchen nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes anzuwenden.

(6) Einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes) stehen die entsprechenden Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes gleich.

Abschnitt II

Sondervorschriften

1. Ausgleich für Wehrdienstbeschädigung

§ 85

(1) Soldaten erhalten wegen der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung während ihrer Dienstzeit einen Ausgleich in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach § 30 Abs. 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Hat bei Eintritt der Wehrdienstbeschädigung eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bestanden, die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes ist, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, so ist die durch das Hinzutreten der Wehrdienstbeschädigung eingetretene Gesamt-

minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag des Ausgleichs ist ein Betrag in Höhe der Grundrente abzuziehen, die auf die frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit entfällt. Der Restbetrag ist als Ausgleich zu gewähren.

(3) § 81a findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zustimmung vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erteilt werden muß.

(4) Der Ausgleich beginnt mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und § 63 des Bundesversorgungsgesetzes gelten entsprechend. Der Anspruch auf Ausgleich erlischt spätestens mit der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses. Ist ein Soldat verschollen, so erlischt der Anspruch auf Ausgleich mit Ablauf des Monats, in dem der Bundesminister der Verteidigung feststellt, daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Ausgleich für den Zeitraum wieder auf, für den Dienstbezüge oder Wehrsold nachgezahlt werden.

(5) Der Anspruch auf Ausgleich kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. Im übrigen gelten § 46 Abs. 1, § 49 Abs. 2 entsprechend und § 50 mit der Maßgabe, daß mit einer Forderung auf Rückerstattung zuviel gezahlten Ausgleichs gegenüber einem Anspruch auf Ausgleich aufgerechnet werden kann.

2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

§ 86

(1) Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, die der Soldat mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Soldaten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. § 46 Abs. 1, § 49 Abs. 2 und § 50 dieses Gesetzes sowie § 149 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Zivilpersonen des § 80 Abs. 2, wenn sie infolge der Dienstverrichtung oder auf dem Wege zum Bestimmungsort oder auf dem Heimweg einen Unfall erleiden, entsprechend.

Vierter Teil

Organisation, Verfahren, Rechtsweg

1. Dienstzeitversorgung

§ 87

(1) Der Bundesminister der Verteidigung führt die Dienstzeitversorgung und die Berufsförderung nach dem Zweiten Teil und die Vorschriften der §§ 85 und 86 des Dritten Teils dieses Gesetzes bei Behörden der Bundeswehrverwaltung durch. § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 8 bleiben unberührt.

(2) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 gelten §§ 172 bis 175 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend; bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses sind jedoch die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung über das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren (§ 22) anzuwenden.

2. Beschädigtenversorgung

§ 88

(1) Der Dritte Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 85 und 86 wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrag des Bundes durchgeführt.

(2) Zuständige oberste Bundesbehörde ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, soweit die Beschädigtenversorgung in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, der Bundesminister des Innern. Weisungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, eine Versorgung nach § 81a oder einen Härteausgleich betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung.

(3) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren sind anzuwenden.

(4) Die Aufwendungen für die Versorgungsleistungen trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(5) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landesbehörden angewendet werden.

(6) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben.

(7) Für Soldaten, die dem Bundesnachrichtendienst angehört haben, und ihre Hinterbliebenen sind die Verwaltungsbehörde und Stelle örtlich zuständig, die für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Köln zuständig sind. Über Klagen entscheidet das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug.

(8) Die Absätze 3, 6 und 7 gelten nicht, soweit die Beschädigtenversorgung in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes besteht.

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

1. Anrechnung auf die Flugunfallentschädigung

§ 89

Eine Entschädigung aus einer Flugunfallversicherung, für die der Bund die Beiträge gezahlt hat, ist auf die Flugunfallentschädigung (§ 63) anzurechnen.

1a. Dienstbezüge

§ 89a

Dienstbezüge im Sinne der §§ 5, 11, 12, 37 und 38 sind die Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 und gegebenenfalls der örtliche Sonderzuschlag nach § 41 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

2. Reichsgebiet

§ 90

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reichs bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

3. Dienstzeiten außerhalb des Reichsgebiets

§ 91

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Sinne der §§ 22, 65, 70 Abs. 1 Satz 3 und § 78 Abs. 2 stehen gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene oder Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

3a. Begrenzung der Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung

§ 91a

(1) Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen haben aus Anlaß einer Wehrdienstbeschädigung gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche. Sie können Ansprüche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die weitergehende Leistungen als nach diesem Gesetz begründen, gegen den Bund, einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin oder gegen die in deren Dienst stehenden Personen nur dann geltend machen, wenn die Wehrdienstbeschädigung durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist.

(2) Das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) ist anzuwenden.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

3b. Berücksichtigung von Zeiten zum Ausgleich von Härten

§ 91b

Inwieweit bei der Bemessung von Versorgungsbezügen Zeiten, die nach dem bis zum 8. Mai 1945 gültig gewesenen Wehrmachtversorgungsrecht ruhegehaltfähig waren oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten, zum Ausgleich von Härten zu berücksichtigen sind, bestimmt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

4. Erlaß von Verwaltungsvorschriften

§ 92

(1) Der Bundesminister der Verteidigung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu §§ 4 und 5 und zum Dritten Teil auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Soweit sich die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Landesbehörden wenden, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.

5. Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes

§ 93

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:

„einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 81 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) oder".

6. Änderung von Bundesbeamtengesetzen

§ 94

(1) Das Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird wie folgt geändert:

1. In § 112 Nr. 1 werden die Worte „Beamter im Bundesdienst" durch die Worte „Bundesbeamter oder Berufssoldat" ersetzt.
2. In § 154 Abs. 5 werden hinter den Worten „öffentlichen Dienst" die Worte „oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit" eingefügt.
3. Dem § 164 Abs. 2 wird angefügt:

   „Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so soll das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden."

4. § 165 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit (§ 154 Abs. 5)".

(2) Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 4 werden hinter den Worten „öffentlichen Dienst" die Worte „oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit" eingefügt.

7. Versorgungsberechtigte im Land Berlin

§ 95

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden auch gewährt an Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben.

(2) Für die Beschädigtenversorgung (§ 88) der in Absatz 1 genannten Berechtigten ist die für die Kriegsopferversorgung sachlich zuständige Verwaltungsbehörde oder Stelle sowie das Gericht örtlich zuständig, in deren Bezirk der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Soldaten oder seiner Hinterbliebenen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegen hat; Entsprechendes gilt, soweit die Beschädigtenversorgung in der Gewährung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge besteht.

8.

§ 96

(weggefallen)

9. Inkrafttreten

§ 97

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1957. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in den Bekanntmachungen, die dieser Neufassung und der Fassung vom 8. September 1961 vorangestellt sind, näher bezeichneten Vorschriften.

Bekanntmachung der Zusammenfassung des bisherigen Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des bisherigen Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) als Berlinhilfegesetz

Vom 19. August 1964

Auf Grund des Artikels 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 534) wird nachstehend der Wortlaut des Berlinhilfegesetzes, in dem das bisherige Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und das bisherige Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) zusammengefaßt sind, bekanntgemacht.

Bonn, den 19. August 1964

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Berlinhilfegesetz (BHG 1964)*)

Vom 19. August 1964

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag, Gewährung einer Investitionszulage

Artikel I

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer

§ 1

Steuerbefreiung

(1) Von den Umsätzen eines Westberliner Unternehmers nach § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind von der Umsatzsteuer befreit

1. die Lieferungen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 3 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

   a) Der gelieferte Gegenstand darf nicht einer der in § 5 Nrn. 1 bis 12 bezeichneten Gegenstände sein;

   b) der Gegenstand muß nachweislich (§ 6) in Berlin (West) hergestellt sein;

   c) der Westberliner Unternehmer muß das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem Unternehmer im Bundesgebiet

*) Ersetzt unter Bundesgesetzbl. III 610-6-5 bisherige Bundesgesetzbl. III 610-6-5 und III 611-1-8

oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer politischen Partei im Bundesgebiet abgeschlossen haben;

d) der Gegenstand muß nachweislich (§ 7) in das Bundesgebiet gelangt sein;

e) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 8);

2. Werkleistungen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 3 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Die Werkleistung muß in einer Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstands bestehen;

b) die Bearbeitung oder Verarbeitung muß nachweislich (§ 6) in Berlin (West) geschehen sein;

c) der Gegenstand muß nachweislich (§ 7) in das Bundesgebiet gelangt sein;

d) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 8);

3. die Vermietung und Verpachtung von Gegenständen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 3 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Der Gegenstand muß nachweislich (§ 6) von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt sein;

b) der Gegenstand muß nachweislich (§ 7) in das Bundesgebiet gelangt sein und im Bundesgebiet genutzt werden;

c) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 8);

4. die Überlassung von Filmen zur Auswertung an einen Unternehmer (Verleiher) im Bundesgebiet (§ 3 Abs. 1), wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Der Film muß nachweislich (§ 6) von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt sein. Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Westberliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Westberliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind;

b) die Filme müssen nachweislich (§ 7) im Bundesgebiet ausgewertet, d. h. an Dritte überlassen werden;

c) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 8).

(2) Hat ein Westberliner Unternehmer bei einer Werklieferung im Bundesgebiet an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 3 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um den gleichen Betrag zu kürzen, den sein Auftraggeber nach § 2 Abs. 2 von seiner Umsatzsteuerschuld kürzen darf. Die in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen müssen vorliegen. Die Kürzung kann in dem Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) vorgenommen werden, in dem diese Voraussetzungen gegeben sind. § 2 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

Kürzungsanspruch

(1) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet (§ 3 Abs. 1) von einem Westberliner Unternehmer (§ 3 Abs. 2) Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrags zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für diese Gegenstände gezahlt hat, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in das Bundesgebiet gelangt sind; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(2) Hat ein Westberliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung im Bundesgebiet als Teile verwendet, so ist der auftraggebende Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um vier vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn diese Gegenstände besonders berechnet worden sind; die Voraussetzung, daß die verwendeten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind, muß buchmäßig nachgewiesen sein.

(3) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet Werkleistungen, die in einer Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen bestehen, durch einen Westberliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrags zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Werklohn für diese Leistungen gezahlt hat, wenn die Gegenstände in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind und diese Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(4) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände gemietet oder gepachtet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrags zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung dieser Gegenstände gezahlt hat, wenn die Gegenstände von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im Bundesgebiet genutzt werden; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(5) Hat ein Westberliner Unternehmer Filme, die er nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat, einem Unternehmer (Verleiher) im Bundesgebiet zur Auswertung (Überlassung der

Massenkopien an Dritte) im Bundesgebiet überlassen, so ist der Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrags zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung der Auswertung gezahlt hat. Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Westberliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Westberliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(6) Übersteigt der Kürzungsbetrag die für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) geschuldete Umsatzsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Veranlagung durch Aufrechnung oder Zahlung ausgeglichen.

§ 3

Unternehmer, buchmäßiger Nachweis beim Kürzungsanspruch

(1) Unternehmer im Bundesgebiet im Sinn dieses Abschnitts ist

1. ein Unternehmer, der seinen Sitz im Bundesgebiet hat, mit seinen im Bundesgebiet gelegenen Betriebstätten;
2. eine im Bundesgebiet gelegene Betriebstätte eines Westberliner Unternehmers, soweit sie im eigenen Namen von einem anderen Westberliner Unternehmer nach § 2 Gegenstände erwirbt oder Werkleistungen erhält;
3. eine im Bundesgebiet gelegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz außerhalb des Bundesgebiets und Berlins (West) hat.

(2) Westberliner Unternehmer im Sinn dieses Abschnitts ist

1. ein Unternehmer, der seinen Sitz in Berlin (West) hat, einschließlich seiner im Bundesgebiet gelegenen Betriebstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 2 Anwendung findet;
2. eine in Berlin (West) gelegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz im Bundesgebiet oder im Ausland hat.

(3) Als Herstellung im Sinn dieses Abschnitts ist jede Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinn des § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz anzusehen.

(4) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Westberliner Unternehmer im Sinn dieses Abschnitts liegt auch dann vor, wenn er sie durch einen anderen Westberliner Unternehmer ausführen läßt.

(5) Der buchmäßige Nachweis nach § 2 Abs. 1 bis 3 ist nur dann erbracht, wenn aus den im Bundesgebiet geführten Büchern hervorgehen

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. der Lieferer oder der Werkleistende;
3. der Ort der Herstellung oder der Werkleistung mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des Senats von Berlin — Der Senator für Wirtschaft —;
4. der Tag des Empfangs der Gegenstände im Bundesgebiet nebst Hinweis auf Frachtbrief, Postpaketabschnitt oder andere Belege;
5. die Höhe und der Tag der Zahlung des Entgelts mit einem Hinweis auf Zahlkartenabschnitt oder andere Belege.

Das Finanzamt ist berechtigt, einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer zu gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

(6) Absatz 5 ist in den Fällen des § 2 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe: Aus den im Bundesgebiet geführten Büchern muß auch hervorgehen, in welcher Zeit die gemieteten oder gepachteten Gegenstände (§ 2 Abs. 4) im Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 2 Abs. 5) im Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind.

§ 4

Körperschaften des öffentlichen Rechts

Körperschaften des öffentlichen Rechts und politischen Parteien im Bundesgebiet stehen die Vergünstigungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 auch dann zu, wenn sie die Gegenstände nicht im Rahmen ihres Unternehmens erworben, gemietet oder gepachtet oder die Werkleistung nicht im Rahmen ihres Unternehmens vergeben haben.

§ 5

Ausschlußliste

Die Vergünstigungen nach § 2 werden nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
2. Gebrauchtwaren;
3. Antiquitäten;
4. Briefmarken;
5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
7. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetallegierungen überzogen sind);
8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als zwanzig vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt drei vom Hundert Wismut und Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial und von Fertigfabrikaten, außer Druckgußerzeugnissen;
9. Quecksilber;
10. nach Berlin (West) verbrachte NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter Num-

mern 8 und 9 geregelt, in Form von Roh-, Alt- und Abfallmaterial, die nicht von einem Westberliner Unternehmer durch Raffinieren, Legieren, Gießen, Walzen, Pressen (ausgenommen Paketieren) oder Ziehen in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind;

11. die in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstaben a und b des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Gegenstände,

12. Trinkbranntweine im Sinn des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), die nicht in einer Betriebstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu zehn Liter abgefüllt worden sind;

13. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne).

§ 6

Ursprungsbescheinigung, Berlin-Beleg

(1) Der Nachweis, daß die in das Bundesgebiet gelangten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 2), ist von dem Westberliner Unternehmer durch eine als „Berlin-Beleg" gekennzeichnete Ausfertigung der Ursprungsbescheinigung nach § 1 des Berliner Gesetzes über die Voraussetzungen für Umsatzsteuervergünstigungen im Verkehr des Bundesgebiets mit Groß-Berlin vom 9. März 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 92) zu führen. Der Senat von Berlin (West) — Der Senator für Wirtschaft — erteilt die Ausfertigung unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Weise wie die für den Unternehmer im Bundesgebiet bestimmte Ausfertigung. Der Unternehmer hat diesen Beleg zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Für den Nachweis, daß die Werkleistung durch Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen in Berlin (West) geschehen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b), gilt die Vorschrift des Absatzes 1 entsprechend.

§ 7

Versendungsnachweis

(1) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 bezeichneten Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind, ist durch Versendungsbelege (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein u. dgl. oder deren Doppelstücke) zu führen. Der Westberliner Unternehmer hat diese Belege zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Erhält der Westberliner Unternehmer keine Versendungsbelege, so kann er den Nachweis über das Versenden oder Verbringen der Gegenstände in das Bundesgebiet in folgender Weise führen:

1. Wenn er nicht selbst einen Beförderungsunternehmer mit der Versendung in das Bundesgebiet beauftragt,

   durch eine Versendungsbestätigung seines Lieferers oder des versendenden Unternehmers. Aus dieser muß sich mindestens die Art und Menge der Gegenstände, der Tag der Versendung und die Art der Beförderung (z. B. mit der Eisenbahn oder mit Lastkraftwagen) ergeben;

2. wenn er die Gegenstände selbst in das Bundesgebiet befördert oder sie durch den Erwerber oder Auftraggeber abholen läßt,

   durch eine Empfangsbestätigung seiner Betriebstätte im Bundesgebiet oder des Erwerbers oder Auftraggebers im Bundesgebiet. Aus dieser muß sich mindestens die Art und Menge der Gegenstände, der Tag und die Art der Beförderung ergeben.

(3) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 bezeichneten Gegenstände im Bundesgebiet genutzt oder ausgewertet werden, ist durch eine Bescheinigung des Unternehmers im Bundesgebiet zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Nutzung oder Auswertung hervorgehen muß.

§ 8

Buchmäßiger Nachweis bei der Steuerbefreiung

(1) Der buchmäßige Nachweis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe d sowie Abs. 2 ist nur dann erbracht, wenn aus den in Berlin (West) oder im Bundesgebiet geführten Büchern des Westberliner Unternehmers hervorgehen

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. die Herstellung oder die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung (Berlin-Beleg) des Senats von Berlin (West) — Der Senator für Wirtschaft —;
3. der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Westberliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Westberliner Unternehmer, wenn der Westberliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat;
4. der Abnehmer oder der Auftraggeber der Werkleistung im Bundesgebiet (Name, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs, Anschrift);
5. der Tag der Versendung oder des Verbringens des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstands unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die Versendungs- und Empfangsbestätigungen;
6. das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung, bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten das vereinbarte Entgelt.

Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

(2) Absatz 1 ist auf den Buchnachweis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 Buchstabe c entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe: Aus den Büchern muß unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung (§ 7 Abs. 3) des Unternehmers im Bundesgebiet auch hervorgehen, in welcher Zeit die vermieteten oder verpachteten Ge-

genstände (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) im Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) im Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind.

§ 9

Einschränkung der Vergünstigungen

Die Vergünstigungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und nach § 2 Abs. 1 finden bei Zigaretten jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt Anwendung.

§ 10

Wegfall des Kürzungsanspruchs

(1) Liefert ein Unternehmer im Bundesgebiet Gegenstände, für deren Erwerb ihm nach § 2 ein Anspruch auf Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer zusteht, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung an einen Westberliner Unternehmer, und werden die Gegenstände in Erfüllung des Umsatzgeschäfts nach Berlin (West) versendet oder verbracht, so darf er die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vornehmen. Hat er die Kürzung bereits vorgenommen, so hat er den Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Versendet oder verbringt ein Unternehmer im Bundesgebiet, ohne hierbei in Erfüllung eines Umsatzgeschäfts zu handeln, Gegenstände, für deren Erwerb ihm nach § 2 ein Anspruch auf Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer zusteht, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung nach Berlin (West) zurück, so darf er die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vornehmen. Hat er die Kürzung bereits vorgenommen, so hat er den Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

Ermächtigungen

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen von der Umsatzsteuer zu befreien

1. die Umsätze, die durch die Einschaltung der in Berlin (West) behördlich angeordneten Vorratslager zusätzlich entstehen oder steuerpflichtig werden;
2. die Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Güterfernverkehr mit Lastkraftwagen vom Bundesgebiet nach Berlin (West).

§ 12

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die umsatzsteuerlichen Vergünstigungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 2 Abs. 1 auf die Lieferung von Gegenständen bestimmter Art nicht anzuwenden sind, wenn die Vergünstigungen der Lieferung von Gegenständen dieser Art die Existenz derjenigen Wirtschaftszweige im Bundesgebiet gefährden würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.

(2) Um eine dem Zweck des Gesetzes widersprechende Inanspruchnahme der Vergünstigungen der §§ 1 und 2 zu verhindern, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung dieser Vergünstigungen in solchen Fällen ganz oder teilweise auszuschließen, in denen Gegenstände lediglich wegen in Berlin (West) durchgeführter geringfügiger Bearbeitungen oder Verarbeitungen als in Berlin (West) hergestellt angesehen werden und eine nachhaltige Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) nicht zu erwarten ist.

§ 13

Freibeträge

Bei Unternehmern, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 73 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung), ist § 7a des Umsatzsteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an Stelle des Betrags von 12 000 Deutsche Mark ein Betrag von 30 000 Deutsche Mark, an Stelle des Betrags von 20 000 Deutsche Mark ein Betrag von 50 000 Deutsche Mark und an Stelle des Betrags von 120 000 Deutsche Mark ein Betrag von 200 000 Deutsche Mark treten. § 57 a der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ist entsprechend anzuwenden.

Artikel II

Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

§ 14

Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Januar 1970 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Von dem Wirtschaftsjahr ab, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr ab, bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer; sie sind in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatz 1 ist, daß die Wirtschaftsgüter

1. zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und,
2. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben und, soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden

(3) Die erhöhten Absetzungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen auf ein Wirtschaftsgut darf jedoch in diesem Fall nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(4) Auf Gebäude, die zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 15

Rücklage für das Vorratsvermögen

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und in Berlin (West) eine Betriebstätte haben, können in jedem der Wirtschaftsjahre, die in den Kalenderjahren 1962 und 1963 enden, eine den Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von je siebeneinhalb vom Hundert des Werts bilden, mit dem ihr in Berlin (West) befindliches Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs- und Betriebstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) in der Bilanz ausgewiesen ist. Die Rücklagen dürfen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1963 endet, insgesamt fünfzehn vom Hundert des Werts nicht übersteigen, mit dem das in Berlin (West) befindliche Vorratsvermögen in der Bilanz dieses Wirtschaftsjahrs ausgewiesen ist. Die Rücklagen sind in den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1970 enden, mit mindestens je einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Absatz 1 ist auf Wirtschaftsgüter nicht anzuwenden, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat.

§ 16

Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Deutschen Industriebank, Berlin, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zehn vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1970 hingegeben werden; Absatz 3 letzter Satz bleibt unberührt,
2. nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens sechs Jahren haben, und frühestens vom Ende des dritten Jahres an jährlich mit höchstens einem Viertel des Darlehnsbetrags zurückzuzahlen sind und
3. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen; die Inanspruchnahme laufender Geschäftskredite ist unschädlich.

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, haben die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Unternehmen weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verwenden. Die Wirtschaftsgüter müssen,

1. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben,
2. soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die unmittelbar an Unternehmen zur Verwendung zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken gegeben worden sind. Für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist in diesen Fällen weitere Voraussetzung, daß sich der Darlehnsgeber und der Darlehnsnehmer gegenüber der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Deutschen Industriebank, Berlin, damit einverstanden erklären, daß diese die Verwendung der Darlehen zu den bezeichneten Zwecken und die Durchführung des Darlehnsvertrags überwacht.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 17 fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinn des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881).

§ 17

Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens zehn

Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwanzig vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Werden die Darlehen von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, aus Mitteln des Betriebs gegeben, so sind die Darlehen in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens fünfeinhalb vom Hundert auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch den Betrieb veranlaßt ist. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren zur Förderung des Baues, des Umbaues, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen

1. höchstens mit gleichen Jahresbeträgen, die der im Darlehnsvertrag vereinbarten Laufzeit entsprechen, zu tilgen oder
2. mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zu tilgen sind; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig.

Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1970 an einen Bauherrn gegeben werden und
2. von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar
   a) in den Fällen des Absatzes 1 zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinn der §§ 39 oder 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121),
   b) in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben

   verwendet werden.

Für die Anwendung des Absatzes 1 ist weitere Voraussetzung, daß die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet; vorzeitige Rückzahlungen, die nach Ablauf von zehn Jahren seit der Hingabe des Darlehens auf Grund einer Kündigung oder Teilkündigung des Schuldners stattfinden, sind jedoch unschädlich.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind nur anzuwenden, soweit die Darlehen 10 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin gewährt werden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin hat die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Bauherren weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben verwenden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin hat sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so kann die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen.

(6) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach den Absätzen 1 und 2 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 16 fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(7) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Nr. 2 und in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen.

§ 18

Anwendung der §§ 16 und 17 durch Arbeitnehmer

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wird, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung der Vorschriften der §§ 16 und 17 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Ziff. 5 Buchstabe a und Abs. 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

Investitionszulage

§ 19

(1) Unternehmer im Sinn des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebstätte) haben, können für die nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1970 angeschafften oder hergestellten abnützbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine Investitionszulage erhalten. Die Investitionszulage beträgt

zehn vom Hundert der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet.

(2) Die Investitionszulage wird nur für neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter gewährt, die zum Anlagevermögen eines Betriebs (einer Betriebstätte) in Berlin (West) gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem solchen Betrieb (einer solchen Betriebsstätte) verbleiben. Für Personenkraftfahrzeuge wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie im eigenen gewerblichen Betrieb ausschließlich der Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen oder an Selbstfahrer vermietet oder für Fahrschulzwecke verwendet werden. Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 600 Deutsche Mark nicht übersteigen und die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, wird eine Investitionszulage nicht gewährt.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind), durch das für den Antragsteller für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Personengesellschaften wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Der Bescheid soll die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren sind entsprechend anzuwenden.

(5) Wird nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Investitionszulage insoweit zurückzuzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebstätte) in Berlin (West) verblieben sind. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage entsteht,

1. wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben,

   mit der Auszahlung der Investitionszulage;

2. wenn die bei ihrer Bemessung berücksichtigten Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebstätte) in Berlin (West) verblieben sind,

   mit dem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter aus dem Betrieb (der Betriebstätte) in Berlin (West).

Der Anspruch auf Rückzahlung ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 Abs. 1 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen.

(6) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(7) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Steuersäumnisgesetzes und des Gesetzes über den Bundesfinanzhof sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in fünf Jahren.

Artikel IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind ab 1. August 1962 anzuwenden. Abweichend davon sind anzuwenden

1. die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4
   a) im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 30. April 1962 vereinnahmt werden,
   b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf Leistungen, die nach dem 30. April 1962 bewirkt werden;

2. die Vorschriften des § 2 Abs. 4 und 5 und des § 4 auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 30. April 1962 gezahlt werden;

3. die Vorschrift des § 5 Nr. 11 ab 1. Juli 1961, die Vorschrift des § 5 Nr. 12 ab 1. Januar 1963;

4. die Vorschrift des § 9

   bei der Steuerfreiheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1
   a) im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1962 vereinnahmt werden,
   b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1962 bewirkt werden,

   bei der Kürzung nach § 2 Abs. 1 auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 1962 gezahlt werden;

5. die Vorschrift des § 13
   a) im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 31. Dezember 1961 vereinnahmt werden,

b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1961 bewirkt werden;

6. die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 auf Antrag des Unternehmers auch auf vor dem 1. August 1962 verwirklichte Tatbestände, soweit nicht rechtskräftige Veranlagungen vorliegen.

(2) Es können in Anspruch genommen werden

1. die Umsatzsteuerfreiheit nach § 1 Abs. 1 und die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 2 durch Westberliner Unternehmer für Lieferungen, Werkleistungen und sonstige Leistungen, die bis zum 31. Dezember 1969 bewirkt werden;

2. die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nach § 2 durch Unternehmer im Bundesgebiet für Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1969 gezahlt werden;

3. die Freibeträge nach § 13 in Verbindung mit § 7a des Umsatzsteuergesetzes

   a) im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten für die Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1969 vereinnahmt werden,

   b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten für die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die bis zum 31. Dezember 1969 bewirkt werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 bis 18 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 19 ist

1. hinsichtlich der Absätze 5 und 7 erstmals auf Ansprüche auf Rückzahlung der Investitionszulage, die nach dem 31. August 1964 entstanden sind,

2. hinsichtlich des Absatzes 6 Satz 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1963,

3. im übrigen erstmals für das Kalenderjahr 1964

anzuwenden.

Abschnitt II

Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen

Artikel V

Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Körperschaftsteuer

§ 21

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Bei natürlichen Personen, die

1. seit mindestens 4 Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben oder

2. bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Veranlagungszeitraums einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und dort veranlagt werden oder

3. — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben,

ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 23 entfällt, um 30 vom Hundert. Bei Ehegatten im Sinn des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, ermäßigt sich die veranlagte Körperschaftsteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 23 entfällt, um 20 vom Hundert und um 3,2 vom Hundert der in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 23.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebs in Berlin (West) unterhalten, in denen während des Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer um 30 vom Hundert oder die veranlagte Körperschaftsteuer um 20 vom Hundert, soweit sie nach § 23 Nr. 2 auf Einkünfte aus diesen Betriebstätten entfällt; die veranlagte Körperschaftsteuer ermäßigt sich außerdem um 3,2 vom Hundert dieser in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 23 Nr. 2. Ist der Steuerpflichtige Mitunternehmer im Sinn des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, so genügt es, wenn die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern insgesamt in den in Berlin (West) unterhaltenen Betriebstätten des Unternehmens, an dem der Steuerpflichtige beteiligt ist, beschäftigt worden ist. Unterhält ein Steuerpflichtiger Betriebstätten mehrerer Gewerbebetriebe in Berlin (West), so wird die Ermäßigung nur insoweit gewährt, als in den Betriebstätten des einzelnen Gewerbebetriebs die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt worden ist.

§ 22

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinn des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert.

§ 23

Einkünfte aus Berlin (West)

Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 21 sind

1. Einkünfte aus in Berlin (West) betriebener Land- und Forstwirtschaft;

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die in einer Betriebstätte in Berlin (West) erzielt worden sind. Hat ein Gewerbebetrieb Betriebstätten (Teile von Betriebstätten) in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt als Gewinn der Betriebstätten in Berlin (West) der Teil des Gesamtgewinns, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Arbeitslöhne, die an die bei den Betriebstätten in Berlin (West) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu der Summe der Arbeitslöhne stehen, die an die bei allen Betriebstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Für den Begriff der Arbeitslöhne sind die Vorschriften des § 31 des Gewerbesteuergesetzes maßgebend. Liegen Veräußerungsgewinne im Sinn des § 16 des Einkommensteuergesetzes vor, so tritt insoweit an die Stelle der Aufteilung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Werte des anteiligen Betriebsvermögens, die für die Berechnung des Veräußerungsgewinns zugrunde gelegt werden;

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, soweit sie aus einer in Berlin (West) ausgeübten Tätigkeit erzielt worden sind;

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn der Arbeitslohn

   a) für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogen wird. Wird im Rahmen einer solchen Beschäftigung Arbeitslohn für eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) bezogen, so liegen Einkünfte in diesem Sinn dann vor, wenn die Arbeitnehmer ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben. Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es, wenn einer der Ehegatten seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hat. Eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) ist jeweils höchstens für die Dauer von zwölf Monaten anzunehmen, wenn sich die Arbeitnehmer anläßlich einer Dienstreise oder einer Tätigkeit, die auf eine bestimmte Zeit oder auf die Zeit der Durchführung eines bestimmten Vorhabens begrenzt ist, außerhalb von Berlin (West) aufhalten;

   b) als Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zufließt;

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

   a) im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß der Schuldner der Kapitalerträge seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung und seinen Sitz in Berlin (West) hat;

   b) im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes, wenn das Kapitalvermögen durch Grundbesitz in Berlin (West), durch Rechte in Berlin (West), die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein Schiffsregister in Berlin (West) eingetragen sind, gesichert ist;

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinn des § 21 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe, gewerblichen Erfahrungen oder Gerechtigkeiten in Berlin (West) belegen oder in ein öffentliches Buch oder Register in Berlin (West) eingetragen sind oder in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verwertet werden;

7. Einkünfte im Sinn des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

§ 24

Behandlung von Organgesellschaften und verbundenen Unternehmen

(1) Organgesellschaften, deren Gewinn auf Grund einer Gewinnabführungsvereinbarung bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer dem Gewinn des beherrschenden Unternehmens hinzugerechnet wird, sind für die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die in Betriebstätten in Berlin (West) erzielt worden sind (§ 23 Nr. 2), als Betriebstätten des beherrschenden Unternehmens anzusehen.

(2) Bestehen bei einem Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, Verbindungen organisatorischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, so kann das Finanzamt für die Zwecke der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer den Gewinn aus Gewerbebetrieb dieses Unternehmens abweichend von dem bei der Veranlagung zugrunde gelegten Gewinn ansetzen. Maßgebend ist der Gewinn, der sich nach den Verhältnissen des Unternehmens ohne die bezeichneten Verbindungen ergeben hätte.

§ 25

Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Sind in dem Einkommen nur Einkünfte aus Berlin (West) enthalten oder beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung in vollem Umfang gewährt.

(2) Sind in dem Einkommen neben den Einkünften aus Berlin (West) noch andere Einkünfte enthalten, so ist die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die Berechnung der Ermäßigung

1. bei Steuerpflichtigen im Sinn des § 21 Abs. 1 und 2 im Verhältnis der Summe aller Einkünfte aus Berlin (West) — § 23 — zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
2. bei Steuerpflichtigen im Sinn des § 22 im Verhältnis der nach dieser Vorschrift für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
3. bei Steuerpflichtigen im Sinn des § 21 Abs. 3 im Verhältnis der für die Ermäßigung zu berück-

sichtigenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus Berlin (West) — § 23 Nr. 2 — zum Gesamtbetrag der Einkünfte

aufzuteilen. Dabei sind die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigenden Einkünfte aus Berlin (West) und der Gesamtbetrag der Einkünfte auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden. Beträgt die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht zu berücksichtigenden Einkünfte nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung in vollem Umfang gewährt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Einkünfte, bei denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, im Fall des Absatzes 2 unberücksichtigt bleiben, Freibeträge, Verlustabzüge, nicht entnommene Gewinne, abzuziehende ausländische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer von den Einkünften abgezogen werden, mit denen sie wirtschaftlich zusammenhängen oder auf die sie sich beziehen, nachzuversteuernde Mehrentnahmen diesen hinzugerechnet werden. Desgleichen kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß in den Fällen der §§ 34 und 34b des Einkommensteuergesetzes die außerordentlichen Einkünfte und die darauf entfallende Einkommensteuer von der Aufteilung nach Absatz 2 ausgenommen oder für die Berechnung der Ermäßigung nach den Grundsätzen des Absatzes 2 gesondert berücksichtigt werden.

§ 26

Ermäßigung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer, die auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 23 Nr. 4 entfällt, ermäßigt sich um 30 vom Hundert

1. bei Arbeitnehmern, die
   a) ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben oder
   b) bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Kalenderjahrs einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort überwiegend aufhalten oder
   c) — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben;
2. bei sonstigen Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn dem Umtausch durch die Lohnausgleichskasse in Berlin (West) unterliegt.

Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt.

(2) Beziehen Arbeitnehmer neben Einkünften aus Berlin (West) im Sinn des § 23 Nr. 4 andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so gelten für die Berechnung der Ermäßigung die Vorschriften des § 25 entsprechend.

§ 27

Ermäßigung der Lohnsteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die Lohnsteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinn des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel VI

Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West)

§ 28

Vergünstigung durch Zulagen

(1) Arbeitnehmer, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), erhalten unbeschadet der Steuererleichterungen nach den Vorschriften der §§ 21, 22, 26 und 27 eine Vergünstigung durch Gewährung von Zulagen. Die Zulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinn der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zulage ist der für eine Beschäftigung aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums. Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums sind der laufende Arbeitslohn, der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird, und sonstige Bezüge, die in dem Lohnabrechnungszeitraum zufließen. Steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34 a des Einkommensteuergesetzes) bleiben außer Betracht.

(3) Die Höhe der Zulage ergibt sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage. Übersteigt die Bemessungsgrundlage die Beträge, bis zu denen nach der Anlage höchstens eine Zulage vorgesehen ist, so wird eine Zulage nicht gewährt.

(4) Der Arbeitgeber hat die Zulagen zu errechnen. Er hat sie

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat die Summe der Zulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 3), die vom Finanzamt ersetzten Beträge (Satz 4) sowie etwa vom Finanzamt selbst ausgezahlte Zulagen mindern die Lohnsteuereinnahmen.

(5) Der Anspruch auf die Zulagen ist nicht übertragbar.

§ 29

Ergänzende Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Gesetzes über den Bundesfinanzhof sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Zulage durch Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 28 Abs. 4 Satz 2 auszuzahlen ist, zu stellen; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Bescheid des Finanzamts soll die Höhe der Zulage für jeden Lohnabrechnungszeitraum, die Berechnungsgrundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechende Anwendung. Das Finanzamt kann zu Unrecht ausgezahlte Zulagen vom Arbeitnehmer zurückfordern, wenn es feststellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen nicht vorgelegen haben. Der Rückforderungsanspruch entsteht mit der Auszahlung der Zulage. Er ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 Abs. 1 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen; er verjährt in fünf Jahren.

(3) Ist eine Zulage durch Bescheid rechtskräftig festgesetzt worden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Zulage an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des rechtskräftigen Bescheids zu zahlen, wenn nicht das Finanzamt die Zulage selbst auszahlt. Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des rechtskräftigen Bescheids zu übersenden.

(4) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Zulagen. Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen.

(5) Der Arbeitgeber hat über die für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Zulagen Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen muß folgendes zu ersehen sein:

1. die Namen der Arbeitnehmer,
2. die jeweilige Bemessungsgrundlage,
3. die Höhe der an den einzelnen Arbeitnehmer gezahlten Zulagen,
4. die Gesamtsumme der für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Zulagen,
5. die aus der einbehaltenen Lohnsteuer jeweils entnommenen Beträge (§ 28 Abs. 4 Satz 3).

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluß des Jahres, in dem die Zulagen, auf die sich die Aufzeichnungen beziehen, ausgezahlt worden sind.

(6) Beträge, die beim Finanzamt auf Grund eines mit der Zahlung der Zulagen zusammenhängenden Tatbestands, insbesondere auf Grund einer Rückforderung von Zulagen vom Arbeitnehmer oder einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers im Rahmen seiner Haftung, eingehen, erhöhen die Lohnsteuereinnahmen.

Artikel VII

Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 30

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Abschnitts Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und bei der Gewährung der Zulagen, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich ist, und zwar
   a) über die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises,
   b) über die Ermittlung und Abgrenzung der Einkünfte aus Berlin (West) einschließlich der darauf entfallenden Betriebsausgaben und Werbungskosten,
   c) über die Zugrundelegung des durchschnittlich bezogenen Arbeitslohns bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Zulagen, wenn bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen die Höhe des Arbeitslohns in dem Zeitraum, für den die Zulagen auszuzahlen sind, geschwankt hat;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
   a) über eine Beschränkung der Haftung des Arbeitgebers für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer in § 26 Abs. 1 Nr. 1 und in § 27 bezeichneten Fällen,
   b) über die Behandlung der Fälle des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c und des § 27 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn,
   c) über einen Lohnsteuer-Jahresausgleich, wenn in den in § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und c bezeichneten Fällen der Arbeitnehmer während eines Teils des Kalenderjahrs seinen ausschließlichen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) hat,

d) über einen Lohnsteuer-Jahresausgleich in den Fällen des § 27, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung nicht während des ganzen Kalenderjahrs vorgelegen haben,

e) über die Nachforderung von Lohnsteuer, wenn in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ein Wohnsitz in Berlin (West) nicht während des ganzen Kalenderjahrs oder ein Aufenthalt nicht überwiegend bestanden hat oder wenn in den Fällen des § 27 eine nichtselbständige Beschäftigung in Berlin (West) nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten ausgeübt worden ist;

3. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen

a) über das Verfahren bei der Gewährung von Zulagen,

b) über die Ersetzung von Zulagen an Arbeitgeber, wenn die Summe der Zulagen den Betrag übersteigt, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist; dabei kann auch eine Verrechnung mit anderen Abgaben oder Beiträgen des Arbeitgebers zugelassen werden. Die verrechneten Beträge sind vom Finanzamt wie Minderungen der Lohnsteuereinnahmen zu behandeln;

4. die in § 25 Abs. 3 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach §§ 21, 22, 26 und 27 zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus der Einkommensteuertabelle und den Lohnsteuertabellen abgeleitete Tabellen unter Vornahme von Auf- und Abrundungen bis zum nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufzustellen und bekanntzumachen.

§ 31

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften der §§ 21 bis 29 sind vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1964 anzuwenden.

(2) Die Vergünstigung für Arbeitnehmer durch Gewährung von Zulagen (§§ 28 und 29) wird erstmals für Lohnabrechnungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1962 beginnen, gewährt. Die Vorschriften des § 29 Abs. 2 Sätze 6 und 7 sind jedoch erstmals auf Zulagen anzuwenden, die nach dem 31. August 1964 gewährt werden.

(3) Die Vorschrift des § 22 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 27 ist letztmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1969 enden, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1969 zufließen.

Abschnitt III

Geltung im Land Berlin

§ 32

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Anlage umseitig

Anlage
(zu § 28 Abs. 3)

Höhe der Zulage

(1) Für die Errechnung der Zulage ist die Bemessungsgrundlage (§ 28 Abs. 2) bei monatlicher Lohnabrechnung auf volle Deutsche-Mark-Beträge und bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. Die Zulage beträgt

1. bei monatlicher Lohnabrechnung bei einer aufgerundeten Bemessungsgrundlage

	bis	500 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,	
von 501 DM	bis	600 DM	25,— DM	zuzüglich 4 vom Hundert des Betrags über 500 DM,
von 601 DM	bis	715 DM	29,— DM	zuzüglich 3 vom Hundert des Betrags über 600 DM,
von 716 DM	bis	1 175 DM	32,45 DM	zuzüglich 2 vom Hundert des Betrags über 715 DM,
von 1 176 DM	bis	1 590 DM	41,65 DM	zuzüglich 1 vom Hundert des Betrags über 1 175 DM,
von 1 591 DM	bis	2 840 DM	45,80 DM	abzüglich 6,50 DM für jede vollen 520 DM über 1 590 DM;

2. bei wöchentlicher Lohnabrechnung bei einer aufgerundeten Bemessungsgrundlage

	bis	115,40 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,	
von 115,50 DM	bis	138,50 DM	5,76 DM	zuzüglich 4 vom Hundert des Betrags über 115,40 DM,
von 138,60 DM	bis	165,00 DM	6,72 DM	zuzüglich 3 vom Hundert des Betrags über 138,50 DM,
von 165,10 DM	bis	271,20 DM	7,50 DM	zuzüglich 2 vom Hundert des Betrags über 165 DM,
von 271,30 DM	bis	366,90 DM	9,60 DM	zuzüglich 1 vom Hundert des Betrags über 271,20 DM,
von 367,00 DM	bis	655,40 DM	10,56 DM	abzüglich 1,50 DM für jede vollen 120 DM über 366,90 DM;

3. bei täglicher Lohnabrechnung bei einer Bemessungsgrundlage

	bis	19,23 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,	
von 19,24 DM	bis	23,08 DM	0,96 DM	zuzüglich 4 vom Hundert des Betrags über 19,23 DM,
von 23,09 DM	bis	27,50 DM	1,12 DM	zuzüglich 3 vom Hundert des Betrags über 23,08 DM,
von 27,51 DM	bis	45,19 DM	1,25 DM	zuzüglich 2 vom Hundert des Betrags über 27,50 DM,
von 45,20 DM	bis	61,15 DM	1,60 DM	zuzüglich 1 vom Hundert des Betrags über 45,19 DM,
von 61,16 DM	bis	109,23 DM	1,76 DM	abzüglich 0,25 DM für jede vollen 20 DM über 61,15 DM.

(2) Bei anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Lohnabrechnungszeiträumen ist der Anteil der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, der auf einen Arbeitstag (eine Woche, einen Monat) entfällt. Die Zulage errechnet sich durch Vervielfachung des auf den so ermittelten Anteil der Bemessungsgrundlage entfallenden Betrags der Zulage mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate). Bei mehrtägigen Lohnabrechnungszeiträumen, die nicht in vollen Arbeitswochen oder in vollen Arbeitsmonaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

(3) Bei der Errechnung der Zulage bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

Verordnung über die Verlängerung der Anzeigefrist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Vom 19. August 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 750-9-1

Auf Grund des § 16 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549) wird verordnet:

§ 1

Die Frist des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes für die Anzeige der Absicht, ein Steinkohlenbergwerk stillzulegen, wird bis zum Ablauf des 31. Oktober 1964 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. August 1964

Der Bundesminister für Wirtschaft
Kurt Schmücker

Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes

Vom 20. August 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 53-4-2

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

1. Abschnitt

Erfassung der in Anspruch genommenen Stellen

§ 1

Zuständigkeit für die Erfassung der Stellen

(1) Für die Erfassung der nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes den Inhabern eines Zulassungsscheins vorbehaltenen und nach § 10 Abs. 4 Satz 2 jährlich in Anspruch genommenen Stellen sind zuständig:

1. beim Bund
   die obersten Bundesbehörden für ihren Geschäftsbereich und für die ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
   das Bundesversicherungsamt für die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. bei den Ländern und für die Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als zehntausend Einwohnern sowie für die der unmittelbaren oder mittelbaren Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die von der Landesregierung bestimmten Behörden.

(2) Dem Bundesverwaltungsamt sind die nach Absatz 1 Nr. 1 erfaßten Stellen zum 1. März und zum 1. September eines jeden Jahres durch die zuständige oberste Bundesbehörde, die nach Absatz 1 Nr. 2 erfaßten Stellen über eine von der Landesregierung zu bestimmende oberste Landesbehörde mitzuteilen.

(3) Das Bundesverwaltungsamt sammelt die Angaben über die von den Behörden nach Absatz 1 erfaßten Stellen zur Bekanntgabe an die Zulassungsscheininhaber.

(4) Die Mitteilung nach Absatz 2 muß für die in Anspruch genommenen Stellen folgende Angaben nach dem Muster der Anlage enthalten:

1. Bezeichnung der Stellen,
2. Besoldungs- oder Vergütungsgruppe,
3. Zeitpunkt, von dem an die Stellen besetzt werden können,
4. Anstellungs- oder Einstellungsvoraussetzungen,
5. Dienstherr oder Arbeitgeber,
6. Beschäftigungsbehörde oder Verwaltungszweig,
7. Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbung zu richten ist.

§ 2

Ermittlung der in Anspruch genommenen Stellen

(1) Zur Ermittlung der jährlich nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes bei den einzelnen Dienstherren in Anspruch genommenen Stellen sind die im jeweiligen Haushaltsjahr freien, freiwerdenden und neugeschaffenen Stellen zugrunde zu legen. Freie oder freiwerdende Stellen, die endgültig nicht wieder besetzt werden (einzusparende Stellen), bleiben außer Ansatz. Angestelltenstellen, die dadurch frei werden, daß der Stelleninhaber eine der Ermittlung bereits zugrunde gelegte Beamtenstelle erhält, sowie Stellen der in § 10 Abs. 3 des Gesetzes genannten Art bleiben außer Betracht. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten und die auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Behörden geben für den Bereich, für den sie die Stellen zu erfassen haben, bekannt, welche Stellen ihrer Art nach herkömmlich mit weiblichen Angestellten besetzt sind.

(2) Der Zeitraum für die Berechnung der in Anspruch genommenen Stellen beginnt mit dem 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem der Stellenvorbehalt erstmalig in Anspruch genommen wird.

(3) Bei der Berechnung der für den Stellenvorbehalt in Anspruch genommenen Stellen sind innerhalb des Geschäftsbereichs jeder obersten Bundesbehörde, obersten Landesbehörde, Gemeinde, jedes Gemeindeverbandes sowie jeder anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts freie, freiwerdende und neugeschaffene Stellen wie folgt zusammenzufassen:

1. Planstellen für Beamte oder dienstordnungsmäßige Angestellte
   a) in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes,
   b) in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes,
   c) in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und
2. Stellen, die durch Angestellte zu besetzen sind, wenn diese Stellen nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen,
   a) der Vergütungsgruppen X und IX des Bundes-Angestelltentarifvertrages,
   b) der Vergütungsgruppen VIII bis VI und V c des Bundes-Angestelltentarifvertrages,
   c) der Vergütungsgruppen V a/b, IV b und IV a des Bundes-Angestelltentarifvertrages.

   Bei Arbeitgebern, die nicht dem Bundes-Angestelltentarifvertrag unterliegen, sind an Stelle der Vergütungsgruppen des Bundes-Angestelltentarifvertrages die entsprechenden Vergütungsgruppen der anderen Tarifverträge zu setzen.

(4) Von den nach Absatz 3 in Gruppen zusammengefaßten Stellen ist die Zahl der in Anspruch genommenen Stellen nach den in der Rechtsverordnung zu § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes festgesetzten Anteilen zu bestimmen. Dabei sind

1. Stellen des technischen Dienstes in angemessenem Verhältnis und
2. bei freiwerdenden oder neugeschaffenen Beförderungsstellen die entsprechenden Eingangsstellen der Laufbahn

zu berücksichtigen. Bei der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, der Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung, den Ländern und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) mit mindestens fünfzigtausend Einwohnern sind die Stellen des nichttechnischen und des technischen Dienstes getrennt zu bestimmen.

(5) Wird in einem Haushaltsjahr keine Stelle ermittelt, die in Anspruch zu nehmen ist, so sind die der Berechnung zugrunde gelegten Stellen in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Gleiches gilt, wenn bei der Berechnung ein Stellenrest verbleibt. Über das nächste Haushaltsjahr hinaus werden Stellen nicht übertragen.

§ 3

Stellenbesetzung

(1) Ist innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe einer Stelle durch das Bundesverwaltungsamt die Bewerbung eines Zulassungsscheininhabers bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen oder erfüllen die Bewerber die Anstellungs- oder Einstellungsvoraussetzungen nicht, so kann über die Stelle frei verfügt werden. Haben sich Bewerber auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften einem Eignungsfeststellungsverfahren zu unterziehen, so gilt die erfolgreiche Teilnahme als eine der Einstellungsvoraussetzungen.

(2) Bewerben sich Zulassungsscheininhaber um eine vorbehaltene Stelle und erfüllen die Bewerber die Anstellungs- oder Einstellungsvorausetzungen, so darf diese Stelle nicht mit einer anderen Person besetzt werden. Das gilt auch für Bewerbungen, die nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist eingehen, wenn bei Eingang die Stelle noch verfügbar ist.

(3) Hat eine Behörde über die durch die Rechtsverordnung zu § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes in Anspruch genommenen Stellen hinaus Inhaber eines Zulassungsscheins eingestellt oder angestellt, so ist die Anzahl der von diesen besetzten Stellen im kommenden Haushaltsjahr von den dann in Anspruch genommenen Stellen abzusetzen. Das gilt auch, wenn Inhaber eines Zulassungsscheins in Stellen der in § 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes genann-

ten Art, mit Ausnahme der Stellen für Ehrenbeamte und Beamte auf Zeit, eingestellt oder angestellt werden.

§ 4

Einstellung

Wird vor der Anstellung ein Vorbereitungsdienst oder eine Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe gefordert, so stellt die Einstellungsbehörde Zulassungsscheininhaber und Soldaten auf Zeit, die einen Zulassungsschein beantragt haben, entsprechend dem Anteil der in Anspruch genommenen Stellen ein, wenn diese Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen. Mit der Übernahme des Zulassungsscheininhabers in den Vorbereitungsdienst oder in das Beamtenverhältnis auf Probe gilt der Stellenvorbehalt für eine in Anspruch genommene Planstelle der entsprechenden Laufbahngruppe als erfüllt, wenn sichergestellt ist, daß der Übernommene nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit nicht aus anderen als in seiner Person liegenden Gründen entlassen wird. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. Abschnitt

Erfassung der Zulassungsscheininhaber

§ 5

Zuständigkeit für die Erfassung

(1) Für die Erfassung der Inhaber eines Zulassungsscheins sind die Dienststellen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr zuständig. Die bei der Erfassung ermittelten Angaben sind durch die Wehrbereichsverwaltungen dem Bundesverwaltungsamt zuzuleiten.

(2) Das Bundesverwaltungsamt sammelt die Angaben der Wehrbereichsverwaltungen und wertet sie aus.

§ 6

Erfassung

Zur Erfassung der Inhaber eines Zulassungsscheins gehören:

1. Die Vorerfassung der zu erwartenden Zulassungsscheininhaber. Sie umfaßt die zahlenmäßige Ermittlung der Anträge auf Erteilung eines Zulassungsscheins zum 1. Oktober eines jeden Jahres, aufgegliedert nach der erstrebten Verwendung der Antragsteller

   als Beamte oder dienstordnungsmäßige Angestellte

   in der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes,

   in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes,

   in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes,

   als Angestellte

   in den Vergütungsgruppen X und IX Bundes-Angestelltentarifvertrag,

   in den Vergütungsgruppen VIII bis VI und V c Bundes-Angestelltentarifvertrag,

   in den Vergütungsgruppen V a/b, IV b und IV a Bundes-Angestelltentarifvertrag.

   Bei Arbeitgebern, die nicht dem Bundes-Angestelltentarifvertrag unterliegen, sind an Stelle der Vergütungsgruppen des Bundes-Angestelltentarifvertrages die entsprechenden Vergütungsgruppen der anderen Tarifverträge zu setzen.

2. Die laufende Erfassung der einzelnen Inhaber eines Zulassungsscheins mit folgenden Angaben
   a) Name, Vorname, Geburtsdatum,
   b) angestrebte Verwendung in der Laufbahn oder in der Vergütungsgruppe nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag,
   c) Vorbildung,
   d) Anschrift bis zur Entlassung aus der Bundeswehr und Heimatanschrift,
   e) Tag der Beendigung der Wehrdienstzeit.

3. Abschnitt

Bekanntgabe der Stellen und der Zulassungsscheininhaber

§ 7

Bekanntgabe

(1) Die Angaben über die in Anspruch genommenen Stellen und über die Inhaber eines Zulassungsscheins werden vom Bundesverwaltungsamt in einem Hinweisblatt bekanntgegeben. Das Hinweisblatt soll mindestens zweimal im Jahr erscheinen.

(2) Den Inhabern eines Zulassungsscheins und den Soldaten auf Zeit, die einen Antrag auf Erteilung eines Zulassungsscheins nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes gestellt haben, ist das Hinweisblatt auf Anforderung durch die Dienststellen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr kostenlos zuzuleiten.

4. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. August 1964

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Schäfer

Anlage umseitig

Anlage

1. - 2. - 3. Ausfertigung

Bund | BW | Bay. | Br. | Hbg. | H | Ns. | NW | Rh.Pf. | S | SH

.... (Behörde/Dienststelle)

.... (Ort, Datum)

An

....

die mit der Erfassung beauftragte Behörde
(mit Nebenabdrucken für Bundesverwaltungsamt)

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SVG sind die nachstehend bezeichneten Planstellen für Beamte — dienstordnungsmäßige Angestellte — mit Angestellten zu besetzenden Stellen, die nicht einem vorübergehenden Bedarf dienen*) — für Inhaber eines Zulassungsscheins vorbehalten.

nichttechnischer Dienst: G | M | E | Ga | Ma | Ea

Bezeichnung der Stellen:
Bes.-Gr./Verg.-Gr. BAT:
Frühester Zeitpunkt der Besetzung der Stellen:
Anstellungs- oder Einstellungsvoraussetzungen:
Dienstherr / Arbeitgeber:
Beschäftigungsbehörde oder Verwaltungszweig:
Dienstort:
Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbung zu richten ist:

technischer Dienst: G | M | E | Ga | Ma | Ea

....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20